

Die Gmein in der steirischen Geschichte. Frühformen der ländlichen Selbstverwaltung

Von Walter BRUNNER

Einleitung

Begriffe wie „Ländliche Gemeinde“ oder „Gmein“ sind nicht deutlich voneinander abgegrenzt, denn die Geschichte kennt keine Modellgemeinde, sondern eine Vielzahl verschiedener und einmaliger Gemeinwesen.¹ Als gemeinsames Merkmal verwirklichen diese verschiedenen Formen der Gemeinde ein Stück Selbstverwaltung, ein Stück Eigenständigkeit, man könnte beinahe sagen: Ein Stück Demokratie. Damit könnte die ländliche Gemeinde als die demokratische Urzelle bezeichnet werden.

Die Gmein und die Frühformen der Landgemeinde sind seit Jahrzehnten ein viel diskutiertes Thema der landeskundlichen und rechts-historischen Forschung. Die ländliche Gemeinde, die „commune rurale“ war vor einem Jahrzehnt auch Thema eines Symposions der ARGE Alp. Das Ergebnis der fundiert geführten Diskussion erbrachte ein nach Regionen und Epochen vielschichtiges Zustandsbild dieses rechts-historischen Begriffes. Das Hauptinteresse der Forschung richtet sich vorwiegend auf die Frage, ob es vor dem Grundentlastungsgesetz des Jahres 1848 auch in der Steiermark im bäuerlich-grunduntertänigen Sozialgefüge eine Form der eigenverantwortlich und in Selbstverantwortung tätige Gemeinde gegeben hat.

Der Bogen der Forschungsgeschichte spannt sich von der Gemeinde der Urfreien und der Markgenossenschaft bis zur reinen Wirtschaftsgemeinde der jüngeren Historikergeneration.² Die anachronistische Verwendung des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Begriffes in rechts-historischen Untersuchungen verursachte manche Verwirrung und Verunklärung. Das Bild, das mittlerweile durch breitgestreute, fundierte

¹ Vgl. dazu Alois STADLER, Einleitung. In: Die ländliche Gemeinde. Il comune Rurale. Historikertagung in Bad Ragaz. Convegno Storico di Bad Ragaz 16.–18. X. 1985. Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Hg. Von der Kommission III (Kultur). Red. Alois STADLER, Bozen 1988, 11.

² Vgl. dazu u. a. die regionalgeschichtliche Untersuchung von Hermann PRINZ, Gemeindegewälder und Waldgenossenschaften im Waldviertel. In: Das Waldviertel. Blätter für Heimat- und Volkskunde des niederösterreichischen Waldviertels 8 (1955).

Untersuchungen von der ländlichen Gemeinde entworfen werden konnte, erweist sich als äußerst vielschichtig und bunt, ein Bild, daß sich weniger an Definitionen, als vielmehr an Begriffsinhalten und Zustandsbeschreibung des Mittelalters orientiert. Eine allzu strenge Einteilung in Kategorien wird der Vielfalt tatsächlicher Gegebenheiten nicht gerecht.³

Eine Unterscheidung zwischen der Gerichtsgemeinde und der Landgemeinde ist auf dem Gebiet des Herzogtums Steiermark historische nicht belegt. Die Gerichtsgemeinde als Gesamtheit der Gemeindeglieder eines Pflug- oder Landgerichtes tritt als solche in Erscheinung, wenn sie sich zur Rechtsfindung auf den Ehafttaiding versammelt.⁴ Als Landgemeinde kann man jene nachbarschaftliche Genossenschaft bezeichnen, deren autonomer Wirkungsbereich auf kommunal-administrative Belange begrenzt ist. Beide umfassen sozialrechtlich gesehen den gleichen Personenverband.⁵ Eine korporative Vertretung dieser Gemeinden im Landtag ist nicht nachweisbar. Die Nachbarschaft ist im Bereich des Herzogtums Steiermark in ihrem Handlungsspielraum sowohl bei Sammelsiedlungen als auch im Einödhofgebiet als genossenschaftliche Nutzungsgemeinde ein Faktum.⁶ Die autonome Gemeinde dagegen ist in ihrer typischen rechtlichen Form nicht belegt.⁷

Auch in der Steiermark hat die Gmein ihr eigenes Gepräge, das regional erhebliche Unterschiede aufweist. Im Rahmen dieses Beitrages ist keine auch nur einigermaßen erschöpfende Gesamtdarstellung dieses Themenbereiches möglich; eine Beschränkung auf die Beschreibung der Befindlichkeit im Beziehungsnetz von Region und Zeit scheint angemessen. Einige der wichtigsten Aspekte sollen in vergleichender Betrachtungsweise vorgelegt werden.

Der Begriff „Gmein“ schließt sich vor allem um zwei Inhalte:

1. Institution: Die Gesamtheit der im eigenen Wirkungsbereich weitgehend frei tätige und geschäftsfähige Nachbarschaft eines Dorfes oder eines Siedlungsraumes.

³ Fritz KOLLER, Die Landgemeinde im Erzstift Salzburg. In: Die Ländliche Gemeinde (wie Anm. 1), 12.

⁴ Ebda., 87

⁵ Vgl. dazu O. v. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bände, 1908/1913.

⁶ Allgemein vgl. dazu K. S. KRAMER, Die Nachbarschaft. Beitrag zur Kenntnis des Dorflebens vergangener Jahrhunderte auf Grund archivalischer Quellen. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1952, Regensburg 1953, 128–140. – Werner RÖSENER, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gemeinschaft im Mittelalter. München, Enzyklopädie deutscher Geschichte Band 13, 1992.

⁷ Christoph KONRATH, Autonome Gemeinden. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 27 (1997), 21–24.

2. Sache: Der von der Dorfgemeinschaft oder Nachbarschaft gemeinsam als Weide oder Wald genutzte Flurteil der Siedlung.

In der Erörterung über Ursprung und Wesen der Landgemeinde möchte ich zumindest für das Untersuchungsgebiet Steiermark drei Schwerpunkte herausstellen:

1. Gibt es die ländliche Gemeinde in der Steiermark überhaupt?
2. In welcher Definition tritt sie uns gegenüber?
3. Mit welchen von Zeit und Region abhängigen inhaltlichen Differenzierungen haben wir zu rechnen?

Räumlich beschränke ich mich in dieser Untersuchung im allgemeinen Teil auf das Gebiet des einstigen Herzogtums Steiermark, zeitlich von den frühesten Nachrichten bis in das 18. Jahrhundert. Ausgespart bleibt die Zeit der Dorf- und Gemeinderichter der josephinischen und franziszeischen Zeit als letzte Vorstufe zur freien Ortsgemeinde ab dem provisorischen Gemeindegesetz des Jahres 1849.

Die Gmein als bäuerliche Wirtschaftsgemeinde

Im Gegensatz zum heutigen Begriffsinhalt der Ortsgemeinde war die Gmein vor 1848/1850 in erster Linie die Bezeichnung für das Gemeindegut, also für den gemeinsamen Besitz der Dorffinsassen oder Nachbarschaft an Wiese, Wald, Wasser usw., das, was im alemannischen Sprachbereich als „Allmende“ bezeichnet wird.⁸ Die Mitglieder dieser Gemeinde scheinen in den Quellen als „Nachbarschaft“ auf. Erst im Laufe der Zeit wurde die Bezeichnung „Gemeinde“ von der Gmein als der materiellen Grundlage auf das Ganze und damit auf den Personenverband übertragen.⁹

Die Landgemeinde ist aber nicht nur ein wirtschaftlicher Verband zum Zweck der gemeinschaftlichen Nutzung der ungeteilten Flur, sondern vielfach auch zur Bewirtschaftung der unter die Gemeindegossen aufgeteilten Ackerflur nach einem gemeinsamen Plan, dem sich jeder im

⁸ Die Untersuchungen über den Problemkreis Bauer, Gmein und Nachbarschaft sind auch im deutschsprachigen Raum zahlreich und zeigen ein territorial sehr differenziertes Bild, so beispielsweise Bernd SCHILDT, *Bauer – Gemeinde – Nachbarschaft. Verfassung und Recht der Landgemeinde Thüringens in der frühen Neuzeit*. Weimar 1996.

⁹ Vgl. dazu Anton Adalbert KLEIN, *Landgemeinde und Dorfherrschaft in Steiermark*. Ein Beitrag zur Geschichte der Grundherrschaft. In: ZHVSt 46 (1955), 82–111.

Rahmen des sogenannten „Flurzwanges“ zu fügen hat. Das gilt nicht nur für Gewinn-, sondern auch für Blockgemengefluren.¹⁰

In der Steiermark gab es die Gmein als Wirtschaftsgemeinde, nicht aber als freie Gerichtsgemeinde. Dorfgerichte werden in Kauf- oder Verkaufsurkunden nie erwähnt. Dorfrichter und Suppane, wie sie in der Mittel- und Untersteiermark vielfach bis in das Mittelalter zurück nachgewiesen werden können, waren in keinem Fall Vorsitzende des Dorfgerichtes, sondern entweder gewählte oder erbliche Leiter der Wirtschaftsgmein oder grundherrschaftliche Amtleute.¹¹ In der Steiermark können wir keine aus der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit hervorgegangenen Dorfgerichte nachweisen.¹²

Wenn in spätmittelalterlichen Kaufurkunden von einem „Gericht“ die Rede ist, so ist damit eine Gerichtsfreiheit im Sinne eines Burgfriedes und damit ein geschlossener Niedergerichtsbezirk mit Introitusverbot für den Landrichter gemeint. Das kann am Beispiel des Vashofes in Teufenbach im 14. Jahrhundert eindeutig nachgewiesen werden.¹³ Im Jahr 1369 verkauften Herwart Weinwerger und seine Frau Adelheid dem Fürstenfelder Bürger Andre Ingrun das Dorf Ungersdorf im Saßtal und dazu *alle gericht auf dem vorgenanten darff chlain und grozz, den umb tod allain schol der suppan oder amman ain schedlichen ob dem gut antwurten als er mit gurtel umbvangen ist dem gericht*. Der Suppan nahm hier die Agenden eines Amtmannes innerhalb eines burgfriedähnlichen Sondergebietes war.

Daß „Gericht“ im Sprachgebrauch spätmittelalterlicher Urkunden der Steiermark stets eine Freiong oder einen Burgfried meint, geht zweifelsfrei aus einer Kirchberg an der Raab betreffenden Urkunde des Jahres 1301 hervor, laut welcher das Dorf *mit allem recht und mit aller vreiunge, als daz dehain richter mit dehainem gericht auf dem vorgenannten gute niht ze schaffen schol haben an die sache, div geziuhet zu dem tode dv uns*

¹⁰ Franz KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, Dreifelderwirtschaft und Genossenschaft. In: Festschrift für Nikolaus Grass, 1974, 679–708.

¹¹ Ebd. – Alfons Dopsch behauptet irrtümlich, auch in der Steiermark sei das Dorfgericht vom Amtmann abgehalten worden. Alfons DOPSCH, Die landesfürstlichen Gesamtbare der Steiermark. Österreichische Urbare 1. Abtlg. 2. Bd., Wien 1910, Einleitung.

¹² Vgl. dazu für die Steiermark: Hermann BALTL, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks vorwiegend im Mittelalter In: AÖG 118 (1951). Baltl stellte bereits fest, daß es das eigentliche Dorfgericht nur im Gebiet um Hartberg gebe.

¹³ Walter BRUNNER, Teufenbach. Ein Ort stellt seine Geschichte vor. Teufenbach 1996, 73–74, 392–393.

(= Berthold von Emmerberg) *angehoeret*.¹⁴ Ein solches Gericht bzw. eine Freieung ist keine freie Talgemeinde,¹⁵ sondern ein räumlich geschlossener Niedergerichtsbezirk im Sinne eines erweiterten Dachtraufrechtes. Solche ländliche Burgfriede bäuerlicher Dörfer oder Täler sind in der Steiermark seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar und begegnen besonders häufig bei oststeirischen Gründungsdörfern, wo Gewinnfluren mit einer großen Allmende vorherrschen. Dort treffen wir auch auf die meisten Dorfrechte.¹⁶

Bei dieser Form der bäuerlichen Wirtschaftsgemeinde ist jeweils erst klarzustellen, ob es eine Genossenschaft oder ein herrschaftlich gebundener Untertanenverband ist. Ein wesentliches Merkmal dieses Verbandes ist die Nutzung der Gmein, die nach einem Plan vorgenommene Bearbeitung der Feldflur, die Erhaltung von Wegen, Brunnen, Wasserläufen und Zäunen.¹⁷

In den folgenden Überlegungen wird zu klären sein, ob die Gmein auf genossenschaftlicher oder grundherrschaftlicher Basis entstanden ist; weiters ist die These zu erhärten, daß die Gmein in die Anfänge der Besiedlung unseres Landes zurückreicht.

Eine weitere Frage liegt in diesem Zusammenhang vor uns: Ob es in der Steiermark eine freie Bauerngemeinde wie beispielsweise im niederösterreichischen Raxendorf oder die freie Talschaft wie in Tirol¹⁸ jemals gegeben hat oder ob Reste davon noch faßbar sind. Nach dem bisherigen Stand der Forschung kann außer dem Edeltum Tüchern bei Tüffer/Laško in der ehemaligen Untersteiermark (heute Slowenien) keine weitere derartige freie Bauerngemeinde mit Selbstverwaltung nachgewiesen werden. Im Unterschied zur Steiermark konnten sich in Niederösterreich während des Spätmittelalters die Dorfgemeinden eine gewisse Autonomie erringen, so daß dort bäuerliche Dorfgemeinden auch als Urteiler im Dorfgericht auftreten und aus ihrer Mitte den Dorfrichter wählen. Aber auch in Niederösterreich liegt das Hauptgewicht der dorfgemeindlichen Befugnisse auf der Verwaltung der Gmein.

¹⁴ StLA, Urk. von 1301: Verkauf an den Deutschen Orden in Graz.

¹⁵ So faßte Fritz Popelka das „Freital“ Pusterwald auf. Fritz POPELKA, Freythal Pusterwald. Betrachtungen über ein merkwürdiges Denkmal. In: Schule und Heimat. Festschrift für Anton Adalbert Klein (= ZHVS Sonderband 8), 1964, 85–89.

¹⁶ Landgemeinde (wie Anm. 4), 82–111.

¹⁷ Vgl. dazu auch Hanns KOREN, Vätergemeinschaften (Bauerngenossenschaften). In: Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde, Bonn 1955, 235–250.

¹⁸ Nikolaus GRASS, Aus der Frühzeit der ländlichen Gemeinde in Tirol. In: Die ländliche Gemeinde (wie Anm. 1), 122.

Die Edlingersiedlungen stehen auf einer anderen, bis heute in ihrer Entstehung noch immer nicht geklärten Grundlage als das Edeltum Tüchern. So weit wir dies noch ausmachen können, waren die Edlingerbauern mit Sonderaufgaben wie dem Schutz von Straßen und Brücken, mit Diensten beim Hochgericht und mit Wachtverpflichtungen auf Burgen betraut, ohne daß wir zumindest in der Steiermark eine freiere soziale Stellung erkennen könnten. Zwei Edlingerbauern bei Dürnstein in der Steiermark waren bei Feindgefahr zu bewaffneter Burghut auf der Burg Dürnstein verpflichtet,¹⁹ während die Edlinger des oberen Murtales Sonderdienste beim Hochgericht wahrzunehmen hatten; sie mußten den Transport des Delinquenten besorgen und das Hochgericht instand halten.

Der freie Bauer bzw. die freie Bauerngemeinde ist als eigene soziale Schichte in der Steiermark nicht nachweisbar. Wohl aber kennen wir Sonderfriedensbezirke mit Spezialfreiheiten in der Form des Freitalen als Burgfriedensbefreiung eines Tales oder eines Siedlungsraumes innerhalb des Landgerichtssprengels.²⁰ Beispiele dafür sind das Freital Pusterwald, Freiland im Bezirk Deutschlandsberg oder die Freiheit Sölk.

Ebenfalls nicht als autochthone Freibauern sind die in der Steiermark seit dem Spätmittelalter verschiedentlich nachweisbaren bäuerlichen Freisassen, von denen in den meisten Fällen nachgewiesen werden konnte, daß sie ihre aus dem feudalen Grundherrschaftsverband herausgehobene persönliche Freiheit nicht auf Grund ihrer freien Herkunft, sondern durch Aufkauf von einstigen adeligen Ritter- oder Beutellehen erworben haben. Die wenigen echten steirischen bäuerlichen Freisassen verloren im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts ihre persönliche Freiheit und wurden wiederum in den Untertanenverband eingegliedert. Lediglich der Bauer vlg. Draschl in der Planitzen, der seinen Freisassenstatus gegen Ende des 17. Jahrhunderts erkämpft hatte, konnte diesen bis zur „Bauernbefreiung“ des Jahres 1848 halten.²¹

Die Gmein der Altsiedlungen und der Gründungsdörfer

Aus vielfältigen siedlungsgenetischen und fluranalytischen Untersuchungen wissen wir, daß fast alle Gründungsdörfer der Mittel- und Untersteiermark in ihrer Dorfflur auch eine Allmende, eine Gmein als

¹⁹ Walter BRUNNER, Dürnstein – Wildbad Einöd. 1982, 44–45.

²⁰ Walter BRUNNER, Freiheit und Freital. In: BlfHK 50/2, 1976, 82–92.

²¹ Walter BRUNNER, Obersteirische Freibauern. In: MStLA 34, 1984, 67–78.

gemeinschaftlich genutzte Fläche kannten. Bei diesen Dörfern der hochmittelalterlichen Kolonisation, die flächendeckend im 11. Jahrhundert einsetzte, ist noch in den Flur- und Riedkarten des Stablen oder Franziszeischen Kataster von 1823/1825 in den meisten Fällen diese Dorfmeien erhalten oder zumindest im Flurbild erkennbar. Die Gmein als strukturelles Prinzip der planmäßigen und gelenkten Besiedlung und Erschließung des Landes ist unbestritten. Diese Gmein bot ab dem 13. Jahrhundert ebenso Platz für die Errichtung von Kleinwirtschaften in Form von Keuschen und Hofstätten wie für die Ausweitung der Ackerflur. Auf diese Weise wurde die ursprünglich meist recht ausgedehnte Gmein im Laufe der Jahrhundert eingeschnürt oder gar aufgeteilt.

Untersuchen wir dagegen anhand des Franziszeischen Katasters die Dorffluren von Dörfern im Altsiedlungsgebiet der Obersteiermark, so werden wir auf den ersten Blick in den meisten Fällen keine gemeinschaftlich genutzte Gmein oder höchstens kümmerliche Reste der Gemeindeweide entlang der Wege und Bachläufe ausmachen können. Unterziehen wir jedoch solche Altsiedlungen aus slawischer oder frühbairischer Kolonisationszeit in retrogressiver Strategie einer genauen fluranalytischen Untersuchung ihrer Besitz- und Flurentwicklung und überprüfen wir dazu das Flurnamengut einer Siedlung, so werden wir auch hier bei vielen Sammelsiedlungen in ihrer frühest erkennbaren Dorf- und Siedlungsstruktur auf die Gmein stoßen als einen integrierenden Bestandteil des Siedlungsvorganges und der Raumordnung. Vielfach ist die Existenz solcher Gmeinweiden bei Altsiedlungen später nicht mehr oder nur schwer erkennbar oder verschleiert, weil sie früh an die Nutzungsberechtigten aufgeteilt wurden.

Untersuchen wir die Flur solcher Altsiedlungen aus slawischer oder karolingischer Zeit, so ergibt sich in vielen Fällen, daß der gemeinschaftlich genutzt gewesene Fluranteil ausgedehnter war als die individuell bewirtschaftete Acker- und Wiesenflur. Das soll an einigen Beispielen illustriert werden.

Zu den frühesten Siedlungen des oberen Murtales gehört ohne Zweifel Scheifling. Der Ort liegt an der alten Norischen Hauptstraße, die in provinzialrömischer Zeit zu einer leistungsfähigen Fernverkehrsverbindung zwischen Aquileja und dem Donauraum ausgebaut wurde. Im Anschluß an römerzeitliche Siedlungsreste gründeten hier im 6. oder 7. Jahrhundert alpenlawische Bauern ein Dorf, in dem noch um 1030 knapp die Hälfte der Bewohner slawische Rufnamen führte. Dieses Dorf bestand in seiner frühesten Anlage, soweit dies noch rekonstruierbar ist, aus zwölf Hofstellen mit einer primären Blockgemengeflur. Die individuell genutzte Blockgemengeflur war von geringer Ausdehnung im Ver-

gleich zu der ausgedehnten Gmeinweide. Letztere ist in schriftlichen Dokumenten je nach Lage und Nutzung unter verschiedenen Namen zu finden: Im engeren Dorfbereich entlang des Baches hieß sie „Gmein“, am Talboden muraufwärts „Tratte“ bzw. „Schweintratte“ und murabwärts „Auen“, womit ein buschbestandenes, allmählich in Sumpfgelände übergehendes Weidegebiet gemeint ist. Das Verhältnis zwischen Ackerflur und Gmeinweide spiegelt das Übergewicht der Viehzucht gegenüber dem Ackerbau wider.²² Erstmals nachweisbar ist die Scheifflinger Gmein 1439, als auf ihr eine „Keusche“, eine kleine, mit nur wenig Grund ausgestattete Hofstelle, errichtet wurde. Die Tratte ist seit 1449 nachweisbar. Die Auen als Gmein bzw. als von Grundzins befreite „Freiung“ können bis 1387 zurück verfolgt werden. Ende des 18. Jahrhunderts wurden alle drei Gmeinweiden bis auf einen geringen Rest an die Nutzungsberechtigten aufgeteilt. Im Franziszeischen Kataster vom Jahr 1825 fallen diese aufgeteilten Allmendegrundstücke durch die sonst bei diesem Siedlungstyp nicht üblichen Längsstreifen auf.

Am Beispiel Scheiffling konnten wir bereits drei verschiedene Bezeichnungen für die Allmende kennenlernen, wobei jeweils auf ein besonderes Charakteristikum Bezug genommen wird. Die Bezeichnung „Gmein“ weist auf die gemeinschaftliche Nutzung hin, die „Tratte“ auf den Weidetrieb, weil dort das Vieh umhertrat. Die „Frei“ oder „Freiung“ hat ihren Namen vom rechtlichen Sonderstatus im grundherrschaftlichen Gefüge: Sie war frei von grundherrschaftlicher Untertänigkeit und damit auch frei von Zinsbelastung und anderen Urbarialabgaben. In den meisten Fällen unterstand im Streitfall die Gmein nicht dem Urbargrundherrn, sondern der Landgerichtsherrschaft. Diese Rechtskompetenz als übergeordnete Instanz war wegen der vermischten grundherrschaftlichen Situation auch die einzige effiziente Form der Streitbeilegung, weil zumeist alle Dorfbewohner gmeinberechtigt, aber vielfach unterschiedlichen Grundherrn zugeordnet waren. Zumindest in der Obersteiermark kennen wir kaum Fälle, daß innerhalb einer größeren Sammelsiedlung alle Gehöfte ein und derselben Grundherrschaft zinspflichtig waren.

Die Flur der Altsiedlung Scheiffling mit der ursprünglich ausgedehnten Gmein und der relativ kleinen Blockgemengeflur ist jedoch kein Einzelfall. Diese Flurstruktur scheint bei den Altdörfern aus alpenlawischer und frühbairischer Siedlungszeit die Norm gewesen zu sein.

²² Walter BRUNNER, 1000 Jahre Scheiffling, 1978. 40–41, 90–92. – DERS., Die Gmein im steirischen Altsiedelland. In: Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift für Fritz Posch, (= VStLA 12) 1981, 46.

Dazu zwei weitere Beispiele als Argument: Das Dorf Lind bei Scheiffling ist ebenso alt wie Scheiffling und wies im Jahr 1030 unter den namentlich aufgezählten Dorfbewohnern immerhin noch 60 Prozent mit slawischen Rufnamen auf. Es ist – trotz des deutschen Siedlungsnamens – offensichtlich ein von slawischen Bauern gegründetes Haufendorf mit einer flächenmäßig kleinen primären Blockgemengeflur und einer ausgedehnten Gmein im sogenannten Vogt- oder Gmeinberg, der 1552 unter der Bezeichnung „Freiung“ nachweisbar ist.²³

Deutscher Siedlungsname heißt nicht zwingend bairisch-deutsche Besiedlung. Das zeigt das Beispiel des Dorfes Rottenmann zwischen Ranten und Schöder bei Murau recht klar: Eine slawische Gründung, wie slawische Flurnamen (Rannach, Lesken) erkennen lassen, wiederum eine geringe primäre Blockgemengeflur und einer ausgedehnten Gmein in den Rieden Moos, Frischlingberg und Winkelleiten.²⁴ Auch diese Gemeindeweiden wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts aufgeteilt.

Auch in Krakaudorf, einer Siedlung in rund 1.100 Meter Seehöhe nördlich von Ranten am Fuße der Niederen Tauern, liegt eine slawische Gründung vor, denn ursprünglich hieß dieses Dorf „Lessach“ (Siedlung im Wald, bei den Waldleuten). Auch hier überwog die unmittelbar an das Dorf anschließende Gmein das Blockgemenge der Acker- und Wiesenflur; letzte lag bezeichnenderweise im Ried „Feldern“. Im Zuge des Siedlungsausbaues sind seit dem 16. Jahrhundert auf diesem Gmeingrund am Dorfrand neue Keuschler angesiedelt und am äußeren Rand der Gmein neue Bauernhuben und kleine Hofgruppen gegründet worden, die mit Grund aus der Gmein ausgestattet wurden. Damit wurde die einst umfangreiche Gmein auf einige wenige geringe Reste reduziert.²⁵ Durch diese Siedlungserweiterung ist vom bäuerlichen Stammdorf Lessach aus bachaufwärts die jüngere Kirchen- und Dorfhandwerkersiedlung bei der Kirche St. Oswald entstanden. Daß diese jüngeren Hofstellen auf Gmeingrund errichtet worden sind, ist in vielen Fällen noch in der Riedkarte des Franziszeischen Katasters von 1825 erkennbar, wo solche Hofstellen mit ihrem Grundbesitz als Einfänge mitten in der Gmein aufscheinen.

²³ BRUNNER, Scheiffling (wie Anm. 22), 90–92.

²⁴ Walter BRUNNER, Siedlungsgeschichte des Rantentales. Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien (1968), 37–77. Mit „Frischling“ ist im steirischen Sprachgebrauch vorwiegend nicht das Junge des Schweines (Wildschweines), sondern das Schaf gemeint.

²⁵ Ebda.

Die Beispiele dafür, daß das Siedlungsprinzip der gegenüber der Ackerflur ausgedehntere Gmein sowohl bei den slawischen Altdörfern als auch bei den frühbairischen Neugründungen ein konstitutives Element war, ließe sich weiter fortsetzen. Bei den angeführten Fallbeispielen ist die Gmein eine echte, in die Dorfflur integrierte Allmende jeweils in unmittelbarer Nähe der Siedlung; es handelt sich also nicht um Weiderechte in weit entfernten Wäldern oder auf Almen. Solche Gemeinschaftsweiden oder Servitutsrechte in grundherrschaftlichen Wäldern oder auf Almen konnten zusätzlich vorhanden sein.

„Frei“ ist im oberen Murtal eine der üblichen Benennungen der Allmende; den Grund für diese Bezeichnungen haben wir schon kennengelernt. Eine solche Frei von Altsiedlungen ist später oft nur noch als Gegendname erhalten geblieben, wie das Beispiel „Freiberg“ bei Ranten zeigt. Im Mittelalter ist Freiheit immer relativ gebraucht und meint zu meist eine begrenzte Freiheit von irgend einer Abhängigkeit. Es liegt die Vermutung nahe, daß zumindest im Gebiet des oberen Murtales auch Namen wie „Freiberg“ an die einstige Zinsfreiheit einer Gmein erinnern. Das trifft zumindest auf den Freiberg bei Ranten zu, ein in mehreren Gehöftestufen besiedeltes Einödhofgebiet, das unmittelbar an die slawische Altsiedlung Ranten anschließt. Nicht nur der Name „Freiberg“ läßt uns hier an die Gmein als namengebend denken. Noch in der Riedkarte des Franziszeischen Katasters von 1825 sind alle verbliebenen Waldteile und selbst die nach der Rodung verbliebenen Schmalen Waldstreifen zwischen den Einödhöfen Gmeinland im Sinne von zinsfreien, gemeinschaftlich genutztem Wald- und Weideland. Die „freie Gmein“ meint hier nicht die persönlich freie oder geschäftsfähige Gesamtheit der Gemeindeglieder oder Nachbarschaft, sondern die Gemeineweide.²⁶ Übrigens ist im obersteirischen und kärntnerischen Sprachgebrauch mit „Berg“ meist der Berghang und nicht der Gipfel gemeint. So wurde jener Teil des Waldes bzw. des Weidelandes im Gebirge bezeichnet, der sich unmittelbar an die Siedlungen oder Höfe anschloß. So wurde „Berg“ geradezu zum Synonym für „Gmeinberg“.²⁷ Der Freiberg war demnach

²⁶ Der Name „Freiberg“ hängt also nicht, wie dies angenommen wurde, mit der angeblichen Freiheit der Bewohner des Dorfes Edling am Freiberg zusammen. Die relative Freiheit der Edlingbauern, so es hier solche gegeben hat, dürfte kaum so signifikant gewesen sein, daß sie einem ganzen Berg den Namen gegeben hätte. Vgl. dazu Herwig EBNER, Von den Edlingern in Innerösterreich (= AVGT 47), Klagenfurt 1956, 1–70. – Vgl. dazu kritisch Walter BRUNNER, Freiheit und Freital. In: BfHK 50/2, Graz 1976, 82–92.

²⁷ Hubert WIMBERSKY, Eine obersteirische Bauerngemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung 1498–1899, 1. Teil, Graz 1939. – Hermann WISSMANN, Die bäuerliche Be-

vor dem Einsetzen der hochmittelalterlichen Binnenkolonisation der Gmeinberg der Altsiedlungen Ranten und Rottenmann.

Die angeführten Fallbeispiele sollen genügen, um die Gmein als strukturelles Ordnungs- und Wirtschaftsprinzip im steirischen Altsiedelland zu dokumentieren. Daß bei den hochmittelalterlichen Gründungsdörfern der Mittel- und Untersteiermark neben der Gewinnflur die Gmein oder Allmende allgemein üblich, muß nicht näher erläutert werden, denn dazu gibt es eine Reihe von gründlichen Untersuchungen.

Bei der Nutzung der Gmein kam es zwischen den Nutzungsberechtigten häufig zu Streitigkeiten um den Auftriebstermin, die Anzahl des aufzutreibenden Viehs, die Zahl und Qualität der jeweils zur Schlägerung zustehenden Baumstämme und um das Recht der Anlegung von Brandrodungen. Immer wieder finden wir in Gmeinordnungen die Regelung, daß der einzelne Besitzer aus dem Wald nur das notwendigste Bau- und Brennholz nehmen durfte: ... *da der hoff inn gesuch hat ... nicht mer slahen und hakchen denn zu dem hof zu zimmer und notdurft ist und nicht mehr.*²⁸ Das Verbot der Ein- und Bifänge in den Gmeinwäldern zieht sich durch zahlreiche diesbezügliche Gmeinordnungen.²⁹ Überlastung der Weide durch zuviel Vieh und wahllose Holzschlägerungen richteten große Schäden an und regten die Gemüter auf. Beispielsweise lief zwischen 1602 und 1603 ein Prozeß der Nachbarschaften von Götzendorf, Thaling und Mosing in der obersteirischen Pfarre Pöls gegen den gmeinberechtigten Besitzer vlg. Moar in Götzendorf, weil dieser illegale Brandrodungen in der Gmein vorgenommen hatte. Zwischen 1625 und 1626 stritten die Bauern von Pichl bei Pöls und Wetzelsdorf in der Pfarre St. Georgen ob Judenburg wegen Holz- und Weiderechten in der Klumgmein.

Wegen andauernder Streitigkeiten wurden zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Pölstal mehrere Gmeinwälder an die Nutzungsberechtigten zur individuellen Nutzung aufgeteilt. Der Vertrag über die Aufteilung der Katzlinger Gmein (in der Pfarre Pöls) datiert vom 20. Oktober 1616. Weitere Gmeinwälder wurden nach der landesfürstlichen Bereitung des

siedlung und Verödung des mittleren Ennstales. In: Petermanns Mitteilungen, München 1927, 65. – Eberhard KRANZMAYER, Die Kärntner Ortsnamen (= AVGT 51), Klagenfurt 1958, 2. Teil, 143.

²⁸ Zitiert nach Walter BRUNNER, Geschichte von Pöls, 1975, 119.

²⁹ Dazu finden sich zahlreiche Beispiele in der von mir in Vorbereitung befindlichen und in der Reihe der Fontes rerum Austriacarum für den Druck vorgesehene Edition von Gmein- und Almordnungen aus dem oberen Murtal.

Jahres 1619 durch Sigmund Galler als landesfürstlichen Kommissär an die berechtigten Bauern verteilt.³⁰ Als zwischen 1823 und 1827 für die Anlegung des Franziszeischen Katastes das ganze Land vermessen und auch die Gmeingründe erfaßt wurden, sind in vielen Siedlungen der Obersteiermark die einstigen genossenschaftlich genutzten Fluranteile bereits auf kleine Reste reduziert oder ganz verschwunden. Viele Gemeinwälder und -weiden wurden in den Jahren zwischen der Grundentlastung (1848) und der Anlegung des neuen Grundbuches (um 1880) aufgeteilt. Die Tendenz zur Aufteilung der Gmein oder Allmende vorwiegend während des 18. und 19. Jahrhunderts ist nicht auf das Gebiet der Steiermark beschränkt.³¹

Die Gmein in der slowenischen Geschichte

Die slowenische Siedlungsforschung kommt ebenso zu diesem Ergebnis, daß nämlich auch bei den slowenischen Altsiedlungen die „gmajna“ als durchgehendes Siedlungskonzept üblich war.³² Auch bei den slowenischen Bauern der Untersteiermark, die heute ein Teil Sloweniens ist, umfaßt der Begriff der Nachbarschaft die Dorf- und Siedlungsgemeinschaft. Der slowenische Ausdruck dafür ist „soseska“, der aber auch die Versammlung und einzelne besondere Gruppierungen innerhalb eines Dorfes bedeutet. Das vom deutschen „Gmein“ abgeleitete slawische Wort dafür ist „gmajna“; auch der moderne Begriff für die Gemeinde – *občina* – meinte ursprünglich den gemeinschaftlichen Boden. Die slawische „zlupa“ (Supp) ist der historische belegte Ausdruck, der von einer kleinen personalen und in der Folge lokalen Einheit ausgehend im Laufe der Zeit seinen Bedeutungsinhalt entsprechend den Veränderungen der Dorfgemeinschaft umgestaltet hat.

³⁰ BRUNNER, Pöls (wie Anm. 28), 120. Die Beispiele für Gmeinaufteilungen lassen sich in zahlreichen Ortsmonographien fortsetzen.

³¹ Vgl. dazu Hubert WEITENSFELDER, Allmendeteilungen in Vorarlberg im 18. und 19. Jahrhundert. Österreichischer Historikertag in Bregenz 1994. Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Historiker- und Geschichtsvereine 29, 1998, 173–178.

³² Svetozar ILIŠIĆ, Die Flurformen Sloweniens im Lichte der europäischen Flurforschung. Münchner geographische Hefte H. 16, 1969, 17–23. – Pavle BLAZNIK, Kollektiver Bauernbesitz. Hrsg. von Sergij Vilfan, Deutsches Resümé von Sergij VILFAN, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Slowenen. Geschichte der Land- und Forstwirtschaft. Ljubljana 1980, 149.

In den slowenischen Siedlungen können aber auch noch andere ländliche Gemeinschaften oder Zusammenschlüsse nachgewiesen werden, die von der vorhin besprochenen Nachbarschaft nach ihrer Funktion und Zusammensetzung zu unterscheiden sind. Gemeint sind beispielsweise Genossenschaften zur Verteidigung oder Gemeinschaften von Berggenossen (Weinbergbauern). Bei allen diesen ländlichen Gemeinschaften handelt es sich um Formen mittelalterlicher Teilfreiheiten oder Teilautonomien, wenn wir so wollen, um Teilgebiete der Selbstverwaltung. Auch im Bereich slowenischer Siedlungen war die Nachbarschaft in der Regel für die Angelegenheiten der Gmeinweide und Wassernutzung in eigener Verantwortung allein zuständig. Diese nachbarschaftlichen Genossenschaften haben jedoch weder bei den Bauern der Ober- und Mittelsteiermark noch bei den slowenischen der Untersteiermark die Funktion von Dorfgerichten gehabt. Sowohl das Taiding als auch die slowenische *vecla* standen fast immer zumindest in gerichtlichen Belangen unter der Aufsicht und Zuständigkeit des Grund- oder Landgerichtsherrn.³³

Weidenutzungen konnten Bauern nicht nur in der Gmein, sondern auch auf herrschaftlichen Almen oder diese und Holzbezugsrechte in herrschaftlichen Wäldern genießen. Und solche Servitutsrechte mußten nicht notwendigerweise auf die eigenen Untertanen einer Grundherrschaft eingeschränkt sein, sondern standen vielfach der ganzen Gmein im Sinne von Gemeinde oder Nachbarschaft zu. Ein frühes Beispiel dafür finden wir in einer Urkunde des Jahres 1334, mit dem Holzrechte des Pfarrers und der Gemeinde zu St. Georgen ob Murau im Wald Gotschidl geregelt wurden: Otto von Liechtenstein verglich sich mit Ottel dem Pißwaitz und Engilram von Stadel wegen dieses Waldes Gotschidl, der ihnen gemeinsam gehören sollte und zwar so, daß der Pfarrer und die *leit gmein, die gesessen seint in den dorff St. Jorgen bei der Muer iren gesuech haben sollen in den eegenandten wald, der da haist der Gotschidl, unnd darauß nehmen sollen zimerholz und feuerwit, als vill sy das zur notturfft bedürffen*. Zimmer- und Brennholz durfte nur zum Eigenbedarf, nicht jedoch zum Verkauf daraus entnommen werden.³⁴

³³ VILFAN, Agrargeschichte (wie Anm. 32) 10–14.

³⁴ Schwarzenbergische Archive Murau (SAM) Urk. v. 1334 VII 7, Murau.

Suppan und Dorfrichter

Die mittelalterlichen Quellen gewähren uns nur selten einen Einblick in das konkrete ländliche Gemeinwesen, denn sie sind ja vorwiegend aus grundherrschaftlicher Interessenwahrnehmung heraus entstanden. Vereinzelt finden sich jedoch sowohl für den deutschen als auch für den slowenischen Sprachbereich unseres Landes Hinweise auf genossenschaftliche Strukturen. Im Bereich der slowenischen Siedlungen ist die Einrichtung der *Zlupa* bereits seit dem 13. Jahrhundert vereinzelt nachweisbar. Meistens aber ermöglichen nur Rückschlüsse aus den Spätformen des 18. und 19. Jahrhunderts Einblicke in die mittelalterlichen Strukturen. Jedenfalls ist der *Suppan* bzw. der *Gemeindesuppan* als gewählter, gegebenenfalls vererbbarer Vertreter der Gemeinde deutlich vom seitens der Grundherrschaft ernannten *Dorfrichter* abgegrenzt. Die genossenschaftliche Herkunft des *Suppan* ist auch an der Bezeichnung „*zupna*“, „*pravda*“ oder „*veca*“ für das *Taiding* ablesbar.³⁵

Die wissenschaftliche Fragestellung kreist vor allem um das Problem, ob neuzeitliche Gemeinschaften, die sich aus den Mitgliedern eines oder mehrerer Dörfer zusammensetzen, zumindest im slowenischen Bereich aus der Zeit vor der Verfestigung grundherrschaftlicher Rahmenbedingungen stammen oder nicht.³⁶ Dieselbe Frage wurde im Bereich der nichtslowenischen Siedlungen hinsichtlich der *Gmein* mit ebensolcher Heftigkeit diskutiert, wenn es dabei um deren Herleitung aus der germanischen Markgenossenschaft und deren Kontinuität ging.

Im slowenischen Siedlungsgebiet hieß der Vorstand der Nachbarschaft oder *Gmein* „*Zlupan*“; diese Bezeichnung erhielt sich nicht nur dort, sondern wurde als „*Suppan*“ auch in nichtslawischen Siedlungen verwendet. Der Inhalt dieses rechtlichen Begriffes hat sich jedoch im Laufe der Zeit gewandelt und konnte unterschiedliche Bedeutung spiegeln. So wird mit *Suppan* nicht nur der Leiter der *Gmein* bezeichnet, sondern auch der Inhaber militärischer Funktionen oder der Vorstand eines Burgbezirkes.³⁷ Einhelligkeit herrscht darüber, daß der *Suppan* ursprünglich einem Personenverband vorstand, der sich im Laufe der Wanderungen und Siedlungsbewegungen in verschiedenen Formen und Bedeutungsumfang institutionalisierte. Hergelcitet wird diese Institution aus der altslawischen, auf der Großfamilie aufbauenden Gesellschafts-

³⁵ Vgl. dazu J. KELEMINA, *Staroslovenske pravdi*. In: *Glasnik muzejskega društva za Slovenijo* XVI, 1935.

³⁶ VILFAN, *Agrargeschichte der Slowenen* (wie Anm. 32), 10–14.

³⁷ Ebd., 19–22.

struktur. Bei der Einbindung der Zlupa in die Grundherrschaft westlichen Typs erhielt der Zupan eine abgabefreie oder später zumindest abgabenreduzierte Doppelhube als Entschädigung für die ihm übertragenen grundherrschaftlichen Aufgaben und für die Leitung der Nachbarschaft.³⁸

Dem Suppan slowenischer Herkunft wird vielfach der Dorfrichter deutscher Siedlungsgebiete gegenübergestellt, wobei die Ansicht vertreten wird, daß die Bezeichnung Suppan nur in Dörfern alteingesessener slawischer Siedler zu finden sei, in anderen Dörfern dagegen die Bezeichnung Richter oder Dorfrichter.³⁹ Suppane und Dorfrichter unterscheiden sich in ihrer sozialrechtlichen Stellung nicht von den minderfreien Untertanen. Als beispielsweise 1375 das Amt Sulzbach bei Windisch-Gatschbach verkauft wurde, ist auch der Suppan mit Leib und Gut mit veräußert worden.

Die minderfreie bäuerliche Bevölkerung der Steiermark war im Rahmen einer straff durchorganisierten Grundherrschaft weitgehend der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet. Innerhalb dieses Rechtsgefüges blieb kein Raum für ein eigentliches Dorfgericht, wie wir dies aus anderen Gegenden kennen. Die steirische Gmein hatte bis in die josephinische Zeit keine staatlichen Funktionen wahrgenommen und somit auch keine politische Rolle gespielt, wenn wir von der Friedenswahrung als einer der elementarsten Funktionen des Staates auf der untersten Ebene absehen.⁴⁰

Der Suppan zwischen Richter und Amtmann

Mit der Zersplitterung des grundherrschaftlichen Hubenbesitzes können wir feststellen, daß einzelne Grundherren für ihren meistens nicht mehr räumlich geschlossenen Untertanenverband eigene Suppane ernannten, die nicht mehr eine Nachbarschaft, sondern zerstreute Untertanen zu verwalten hatten und damit ausgesprochen grundherrschaftliche Organe wurden. Sie sind den Amtleuten in bayrisch-österreichischen Rechtsräumen angenähert. Damit bestanden zwei Typen von Suppanen nebeneinander: Einerseits der Vorsteher der Nachbarschaft,

³⁸ Ebda., 33–35.

³⁹ Ebda.

⁴⁰ Vgl. dazu Karl Siegfried BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1. Teil: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. 2. Teil: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde. Weimar 1957 und 1962.

andererseits der grundherrschaftliche Amtmann; es gibt Beispiele, daß der nachbarschaftliche Suppan vielerorts von den Dorfsinsassen, allerdings unter der Kontrolle der Grundherrschaft, gewählt wurde. Rechte und Pflichten des Suppans und des Dorfrichters konnten sehr unterschiedlich sein. Zumindest in der Südsteiermark blieb die Unterscheidung zwischen dem Suppan und dem Dorfrichter bestehen,⁴¹ während es in der Mittelsteiermark vielfach zu Überschneidungen dieser Begriffe kam.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die bloße Nennung eines Suppans nicht immer den erblichen Dorfältesten bedeuten muß und dieser mitunter typische Aufgaben eines grundherrschaftlichen Amtmannes wahrzunehmen hatte. Das kann am Beispiel des dem adeligen Damenstift Göß gehörigen Amtes Seiersberg (Bezirk Graz-Umgebung) sehr nachhaltig verdeutlicht werden, wo der Suppan zweifelsfrei als Inhaber eines grundherrschaftlichen Amtes ausgewiesen ist. Das ist deutlich erkennbar, wenn es beispielsweise heißt, daß ihm der Weinzins reduziert werde: „... sitzt er ab von der Supp wegen“, oder: „wird ihm gehängt von der Supp wegen“. Das ist beispielsweise in einer Aufzeichnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts für den Suppan in Abtissendorf angemerkt, aber auch für Andre Suppan in Wundschuh und schließlich auch noch für Lienhard Suppan in Winklern und Pichlarn (Ortsgemeinde Thal bei Graz). Mit letzteren ist ein Suppan in einer Gegend belegt, die erst während des Hochmittelalters von nichtslawischen Bauern besiedelt worden ist.⁴²

In der Rechtsaufzeichnung des Gösser Amtes Seiersberg aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ist der Suppan gleichgestellt dem Amtmann, denn es heißt an einer Stelle: Wenn die Jäger ihr halbes Viertel Hafer einfordern, *sol unser ambtmann oder suppan inen das viertel Schaff leiben und für seine mühe sol im ein viertl hafer bleiben*. Als in Abtissendorf der Brunnen einstürzte, nahm der Suppan mit Hilfe der Stiftsherrschaft das Ausräumen und die Neuausmauerung des Brunnens in die Hand.

Außer diesen wirtschaftlichen Funktionen übten die Suppane des Amtes Seiersberg auch richterliche Agenden aus und zwar nicht nur als Vertreter der Stiftsherrschaft Göß, sondern auch im Auftrag des Landgerichtes.⁴³ Mit Berufung auf das – mittlerweile verschollene – Urbar aus dem Jahr 1280 heißt es in der Seiersberger Rechtsaufzeichnung dazu: *All*

⁴¹ Ebd., 35–42.

⁴² Alois LANG, Der Amtmann und die Holden im Gösser Amte Seiersberg und Straßgang um 1500. In: ZHVSt 29 (1936), 111–123.

⁴³ Ebd., 114.

unser suppan müssen schwören, einsten im jar zu rügen, was den richter angehört, zu pueßen, das ist pluet und notnuft und dewff und aufbruch. Was soll man mit gueten gewissen hincz in weisen mit zuprochen fenstern und mit zuprochen tueren und schol auch diesell pueß an unsern amtmann ervordern und schol auch darum nicht pfennten vor der frag. Die richterliche Rüge, die Eintreibung der vom Landrichter verhängten Bußen für Malefizverbrechen und das Pfänden gehörte zu den Aufgaben und Verpflichtungen des Suppans, der dies unter Anwendung uralter Rechtsformeln tat. Damit aber haften am Suppan Aufgaben, die auch dem grundherrschaftlichen Amtmann übertragen wurden. Der Amtmann von Romatschachen bei Pischelsdorf hatte ebenfalls schädliche Personen zu ergreifen und sie dem Landrichter zu übergeben.

Der Seiersberger Suppan übte somit Funktionen aus, die teilweise über jene der grundherrschaftlichen Amtleute hinausgriffen. Außer den oben genannten Agenden hatte er auch zu sorgen, daß um Ostern die Wege instandgesetzt, die Bannzäune und -gräben ausgebessert und eingestürzte Brunnen in gemeinsamer Arbeit wiederhergestellt wurden. Wer dem Amtmann bei diesen Arbeiten nicht gehorchte, zahlte eine Buße von einem Pfund Pfennig, wovon 72 Pfennige an den Amtmann bzw. Suppan fielen.

Das Verbreitungsgebiet der Suppane und Dorfrichter

Bis in die jüngere Vergangenheit und teilweise bis in die Gegenwart herauf sind Reste steirischer Dorfrechtsbräuche unter den Bezeichnungen: Richter, Dorfrichter, Gmoarichter, Haltrichter, Richtersetzen und Richtermahl lebendig geblieben und ähnlichen Inhaltes; ihre Herkunft allerdings ist unterschiedlich.⁴⁴ Ausgangspunkt dieser Rechtseinrichtung ist die slawische Besiedlung des Ostalpenraumes seit dem Ende des 6. Jahrhunderts und für das Gebiet der heutigen Mittelsteiermark die Wiederbesiedlung der von den Magyaren weitgehend verwüsteten Gebiete an der Ostgrenze ab 1122. In den slawischen Siedlungen war der „Suppan“ der Dorfvorsteher mit einem ursprünglich erblichen Amt; darauf weisen Wendungen wie „des alten Suppan Sohn“ hin. Die erste urkundliche Erwähnung eines steirischen Suppan findet sich in einer Urkunde des Jahres 1200, als ein solcher auf seinem Totenbett dem Stift

⁴⁴ Dazu und für das folgende vgl. Sepp WALTER, Suppan und Dorfrichter in der Steiermark. Kontinuitätsprobleme bei Dorfrechtsbräuchen. In: *Alpes orientales V* (1969), 267–278. – Theodor VERNALEKEN, Über das Richtersetzen. In: *MHVSt 32* (1884), 117–120.

Rein eine Hube schenkte. Er hat also offensichtlich entsprechend seiner Amtsstellung zwei oder mehrere Huben innegehabt.

Wie bereits weiter oben angedeutet wurde, ist auf dem Gebiet der Steiermark die Erwähnung eines Suppan noch kein Indiz für eine slawische Dorfgründung, denn wir finden Suppane auch in hochmittelalterlichen Gründungsdörfern der Mittelsteiermark mit rein deutscher Bevölkerung. Beispielsweise ist im ausgehenden Mittelalter ein Suppan namens Diepold in Eich bei Hitzendorf, ein Suppan Dietrich in Baierdorf bei Graz genannt. Auch in Oberbichl (Ortsgemeinde Thal, pol. Bez. Graz-Umgebung) war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein erblicher Suppan ansässig.⁴⁵

Suppane und Dorfrichter finden sich im großen und ganzen auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Steiermark fast nur in der heutigen Ost- und Weststeiermark; sie fehlen in der Obersteiermark und im weststeirischen Bergland ebenso wie im Birkfelder und Pöllauer Kessel sowie im Joglland bis auf wenige Ausnahmen weitgehend. Es ist ein Einzelfall und in der besonderen Lage der Perchau bei Neumarkt im Bezirk Murau begründet, wenn im 15. Jahrhundert in dieser Paßgegend ein Gemeinderichter auftritt, der den bewaffneten Aufstand gegen die Neumarkter Bürger anführt.⁴⁶ Nach den Untersuchungen von Sepp WALTER finden sich für die jüngere Zeit nachweisbar in der Mittelsteiermark Suppan-Nennungen von einer Linie zwischen Eibiswald–Deutschlandsberg–Voitsberg–Übelbach im Westen bis zu einer Linie von St. Kathrein am Offenegg–Pischelsdorf–Kirchberg an der Raab–Jagerberg im Osten mit zwei kleineren Inseln zwischen Fehring und Straden/Ilz. Fast in allen Gebieten mit Suppan-Nennungen gibt es slawische Orts- und Flurnamen, wie beispielsweise im Rittscheintal, in Ilz und St. Anna am Aigen. Aufgrund des Überlebens der Suppane und slawischer Namen können wir annehmen, daß in diesem Gebiet Siedlungen den Ungarneinfall des 10. und 11. Jahrhunderts überlebt haben müssen. Das bestätigen neueste Forschungen, denen zufolge auf keinem Fall mit einer gänzlichen Verödung der Oststeiermark im 10. Jahrhundert zu rechnen ist.⁴⁷ Um Ilz sind Suppane bis in das 16. Jahrhundert nachweisbar.

⁴⁵ Walter BRUNNER, Thal. Der Lebensraum und seine Bewohner. Thal 1994, 40–41, 440–442, 477.

⁴⁶ Walter BRUNNER, Geschichte von Neumarkt in der Steiermark. Neumarkt 1985, 269–267.

⁴⁷ Vgl. dazu besonders Gerald GÄNSER, Zur Geschichte von Graz bis zur Erstnennung des Reinerhofes. In: Der Reinerhof. Das älteste urkundlich erwähnte Bauwerk in Graz. Festschrift, Graz 1995, 71–96.

Ein Beispiel soll die Stellung eines Suppan illustrieren: In Marchfutterurbaren des 15. Jahrhunderts wird in Obgrün („Dobruen“) ein Suppan genannt. Am Mariä-Lichtmeß-Tag hatte der Marktrichter von Feldbach mit dem Marktschreiber – beide altertümlich gekleidet und bewaffnet – und ein Diener, der an der Leine einen schwarzen Hund führt, in Obgrün zu erscheinen, wo er demütigend behandelt wurde. Am folgenden Morgen nahm er in Hainersdorf auf einem Stuhl beim Pranger Platz, wo die Landgerichtsfälle abgehandelt wurden. Darauf folgte im Gerichtshaus ein Festmahl.⁴⁸ Dieser Vorgang erinnert uns an die Zeremonie der Kärntner Herzogseinsetzung. Sepp WALTER versuchte dieses Ritual folgendermaßen zu deuten: Das ältere, aus slawischer Zeit kommende Recht wird durch einen Vertreter der jüngeren Rechtsschichte des Marktes anerkannt.

Dorfrichter sind nachweisbar in einem geschlossenen breiten Streifen in der östlichsten Oststeiermark von Schöffern bis Halbenrain sowie im Gebiet von Birkfeld–Pöllau–Vorau–St. Kathrein am Hauenstein. Die Existenz von Suppanen oder Dorfrichtern setzt ein Dorfrecht in irgend einer Form voraus. Solche Dorfrechte sind in der Obersteiermark in Großlobming und in Wartberg nachgewiesen worden; möglicherweise handelt es sich dabei um Übertragungen aus der Oststeiermark. Länger als in den Suppangebieten hat sich im Verbreitungsgebiet der Dorfrichter entlang der burgenländischen Grenze, mitunter aber auch in Orten mit Suppanen ein lebendiges Brauchtum erhalten. Einen solchen Dorfrichterbrauch hat Hanns Koren unter dem Titel „Vätergemeinschaften“ aus Siebing bei Brunnsee veröffentlicht. Reste einstiger Verantwortlichkeiten der Dorfrichter im Gemeinschaftsleben sind noch an manchen Orten der Mittelsteiermark lebendig, wo dieser Dorfrichter nach wie vor verantwortlich ist für die Organisation der Gemeindeweide; vielfach aber hat sich seine Funktion auf die Betreuung von Wallfahrten, Maiandachten oder Christenlehren eingengt.

Eine Sonderform genossenschaftlicher Gmeinverbände stellt die Berg-(=Weinberg-)gemeinschaft dar. Sie bestand aus echten Bergholden und nicht aus lohnabhängigen Weinziel (Weingartenarbeitern). Diese Bergholden hatten ein erbliches Nutzungsrecht an den Weingärten und versammelten sich üblicherweise ein- bis zweimal jährlich unter der Leitung des Bergherrn, um Niedergerichtsangelegenheiten im Zusammenhang mit den Weinbergen zu regeln.⁴⁹

⁴⁸ WALTER, Suppan (wie Anm. 44).

⁴⁹ Vgl. dazu Anton MELL, Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation im Jahre 1543. In: Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 707 Band 4, 1928, 1–154. VILFAN, Agrargeschichte (wie Anm. 32), 60–66.

In der Steiermark gibt es zwar einige Edling-Orte, die ihren Namen von dieser bevorrechteten bäuerlichen Schichte unklarer Herkunft ableiten.⁵⁰ Edlingergemeinschaften mit eigener, niederer Gerichtsbarkeit sind auf steirischem Gebiet nicht nachweisbar.⁵¹

Ein ganz neuer Typ des Gemeinderichters entstand im Zuge der Einführung der Konstriptionsgemeinden ab 1770 und der Abfassung der Josephinischen Fassionen (Grundertragsoperate) 1786. Diese Dorfrichter wurden von staatlichen Behörden (Werbbezirken, Bezirksobrigkeiten) ernannt und hatten in Vertretung ihrer Gemeinden bei den genannten Operaten mitzuwirken und die Ertragsfassionen sowie die 1817 angeordneten Operate des Stablen oder Franziszeischen Katasters zu bestätigen. Im Vormärz hatten diese nicht gewählten, sondern ernannten Gemeinderichter staatlich-administrative und gerichtliche Agenden in der Steuer- bzw. Katastralgemeinde wahrzunehmen.

Belege für die Gmein und die Gmeingenossenschaft in mittelalterlichen Urkunden

Die Gmein als Teil der Dorfflur kennen wir aber nicht nur aus Kataster und spätmittelalterlichen Aufzeichnungen. Sie findet sich in ihrer vielfältigen Funktion auch schon in Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts. Einige Beispiele sollen dies illustrieren: Im Dezember 1093 schenkte Weriant von Graz⁵² dem Kloster St. Paul zwei Huben in Zelnitz und einem gewissen Ludwig ebenfalls zwei Huben sowie die Waldnutzung für diese Bauern im Gebiet vom Wurmat bis zum Gamsbach bei Marburg: ... *ut homines ecclesiae qui eadem bona incolunt communionem habeant in saltu adiacente a torrente Vodmunt dicto usque ad torrentem Gemniz pascendo, venando et omni utilitate.*⁵³ Die „communio“, die „Gmein“, dieser Bauern zwischen den zwei genannten Bächen umfaßte die Weide für ihr Vieh und – überraschenderweise – auch die Jagd. Als um 1180 der Bischof von Bamberg den Sudleuten des Salzbergwerkes Hall bei Admont zur Erleichterung ihrer Arbeit bestimmte Begünsti-

⁵⁰ Vgl. EBNER, Edlinger (wie Anm. 26).

⁵¹ VILFAN, Agrargeschichte der Slowenen (wie Anm. 32), 58–59. III

⁵² Nach den jüngsten Untersuchungen meines leider im März 1996 verstorbenen Kollegen Gerald GÄNSER ist dieser Weriant nicht wie bisher auf Windischgraz/Slovenj Gradec, sondern auf die steirische Landeshauptstadt zu beziehen, womit auch die erste urkundliche Nennung von Graz richtigzustellen ist. GÄNSER, Geschichte Graz (wie Anm. 47).

⁵³ Joseph ZAHN, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark (StUB) I, 1875, Nr. 87.

gungen gewährte, stattete er sie auch mit gewissen Rechten aus; unter anderem gewährte er ihnen in der Au, die „bei der Urfahr“ genannt wurde, die gemeinsame Holznutzung zum Heizen ihrer Häuser, die „chiswite“ genannt wurde, sowie die Weidegmein zum Weiden ihrer Herden: *In augia que dicitur ad vadum (urvar) data est eis communio lignorum ad domos suas focandas quod vulgo dicitur chiswite, communio etiam pascue ad greges suos alendos.*⁵⁴ Wiederum ist das lateinische Wort „communio“ das Synonym für „Gmein“, wie dies auch in einer Urkunde vom Jahr 1185 formuliert ist: Am 27. September dieses Jahres stellte Herzog Otakar in Radkersburg eine Urkunde aus, mit dem er seinen Beauftragten die Weisung erteilte, die Rechte des Klosters Seitz in der Untersteiermark zu schützen. Unter anderem gewährte er den Untertanen dieses Klosters, gemeinsam mit den landesfürstlichen Untertanen in den Wäldern, Weiden, Gewässern und Fischgründen volle Gemeinschaft (*plena communio*) zu haben, wie dies von alters her Gewohnheit gewesen sei.⁵⁵ Ein weiteres Urkundenbeispiel für Gmeinrechte im 12. Jahrhundert: Im Jahr 1168 schenkte Gräfin Leukart von Pogen dem Kloster Admont eine Hube zu St. Georgen an der Gurk in Unterkrain mit Äckern, Wiesen und der gemeinsamen Holznutzung (*communi quoque usu lignorum*) aus dem angrenzenden Wald und darüber hinaus aus jenem Wald jede Woche einen Wagen Holz.⁵⁶

Die Urkundenbelege lassen sich für das 13. Jahrhundert fortsetzen. Beispielsweise verglich sich im Jahr 1255 Äbtissin Kunigund von Göss mit dem Pfarrer Richer von Tragöß wegen der Grenzen der Kloster- und Pfarrgüter in der Jassing, wobei auch von der „communio pascuorum“ die Rede ist.⁵⁷ Als ein Jahr davor (1254) die Äbtissin von Göß mit Heinrich von Spiegelfeld einen Streit wegen eines Lehens beilegte, wird die „communio rusticalis“, die „Bauerngmein“, ausdrücklich aus dem Vergleich herausgenommen.⁵⁸ Als 1263 Sophie, Witwe nach Richer von Jaunegg, das Klosters Studenitz mit Gütern ausstattete, befanden sich darunter auch die „communitates silvarum et pascuorum“.⁵⁹

Gemeinschaftliche Weiderechte finden sich in hochmittelalterlichen Urkunden jedoch nicht nur unter dem Begriff „communio“. Die Bauern der im späten 9. oder frühen 10. Jahrhundert durch den Salzbur-

⁵⁴ StUB I Nr. 605.

⁵⁵ StUB I Nr. 644.

⁵⁶ StUB I Nr. 509.

⁵⁷ StUB III Nr. 186.

⁵⁸ StUB III Nr. 158.

⁵⁹ StUB IV Nr. 99.

ger Erzbischof gegründeten Siedlung Fohnsdorf (pol. Bez. Judenburg) verfügten über eine ausgedehnte gemeinschaftlich genutzte Frei oder Tratte am Berghang zwischen dem Dorf und der Wasserscheide, die in einer Urkunde des Jahres 1174 erstmals nachweisbar ist. Damals bestätigte Markgraf Otakar dem Stift Seckau dessen Besitzungen; in der Grenzbeschreibung ist festgehalten, daß die Stiftsgüter im Ingeringtal bis zum Weidetrieb der Dörfer Ratenberg, Fohnsdorf und Wenig (St. Oswald bei Zeiring) an der Wasserscheide zwischen dem Aichfeld und dem Ingeringtal reiche: ... *terminatur pascuali semita villarum Raetensperge, Vanstorf et Wenige*. In dieser Gmein waren alle Dorfbewohner, Bauern und Keuschler, je nach Besitzgröße anteilig nutzungsberechtigt. Die Einhaltung der Gmeinordnung nahm ein gewählte Dorfmeister war; ein solcher ist 1571 belegt. Wegen vielfältiger Streitigkeiten unter den Gmeinberechtigten wurde 1724 ein Waldvergleich geschlossen, der die Bluembsuechrechte im Herrschaftswald ebenso regelte wie die Weide und den Holzbezug in dieser uralten Gmein, in der nun der von der Nachbarschaft bestellte Holzhayer die Aufsicht führte.⁶⁰ Streitigkeiten um Bluembsuechrechte wurden vor dem Grundherrschaftsgericht abgehandelt, Meinungsverschiedenheiten um die Gmein vor dem Landgericht.

Die Bewohner eines Landgerichtes waren in der Form einer Territorial- oder Regionalgemeinschaft organisiert. Diese Genossenschaft fand nicht nur im gemeinsamen Landgerichtstaiding, sondern auch in der von den Landgerichtsinsassen zu leistenden Gerichtsrobot ihren Niederschlag, wie dies im Robotbuch der Landgerichtsherrschaft Murau von ca. 1518 festgehalten ist.⁶¹

Gemeinschaftlich genutzte Weiderechte mußten nicht immer unmittelbar an die Siedlung anschließen, sondern lagen mitunter weitab vom Wohnort; das gilt vor allem für frühe obersteirische Dorfgründungen, deren Alm- und Weidegebiete mitunter mehrere Stunden vom Dorf entfernt waren und offensichtlich auf frühe Rechte vor der Rodung der Seitengraben und Berghänge zurückgehen. Im Laufe der hochmittelalterlichen Binnenkolonisation wurden häufig auch diesen jüngeren Rodungs- und Einödbauern gemeinsam mit den Altsiedlungen im Talboden Weiderechte eingeräumt. Ein anschauliches Beispiel dafür ist das Almgebiet des Hirzeck im Lachtal in der Ortsgemeinde Schönberg/Lachtal im politischen Bezirk Murau: Als im Jahr 1114 dem Stift St.

⁶⁰ Walter BRUNNER, Fohnsdorf. Rückblick in die Vergangenheit, Ausblick in die Zukunft. (1992), 157–167.

⁶¹ StLA A. Murau Sch. 2 H. 8 k: Landgerichtsrobot ca. 1518.

Lambrecht der Besitz des kleinen Weilers Berndorf bei Frauenburg im oberen Murtal bestätigt wurde, gehörte zu diesem Dorf auch die Alm „Cirke“: ... *cum adjacente alpe Cirke*. Damit ist die vorhin angesprochene Hirzegalm gemeint. Sie war von Berndorf aus nur in mehreren Stunden über den Bocksrucksattel erreichbar. Später mußten die Berndorfer Bauern dieses Weidegebiet mit den jüngeren Rodungsbauern am Schönberg teilen; im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts büßten die Berndorfer Bauern dieses Weidegebiet endgültig ein.⁶²

Während in obersteirischen Siedlungen vielfach auch die jüngere Schichte der Keuschler gmeinberechtigt war, wie dies am Beispiel Fohnsdorf gezeigt wurde, waren Söldner oder Keuschler der hochmittelalterlichen Gründungsdörfer der Mittelsteiermark vielfach von der Gemeinnutzung ausgeschlossen.⁶³ Nur die Inhaber der Ur- oder Stammhuben waren vollwertige Mitglieder der Gmein und der Nutzungsrechte, die bei Besitzteilung aliquot an die Halb- oder Viertelhübler übergang. Daß sich aber auch Keuschler zu genossenschaftlichen Verbänden zusammenschließen konnten, zeigen Untersuchungen über Hainersdorf und Pichla.⁶⁴

Wasser als Gmeinangelegenheit

Außer Holznutzungs- und Weiderechten gab es noch andere wichtige Gemeinsamkeiten einer Dorfgmein oder Nachbarschaft, die unabhängig von der jeweiligen Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Grundherrschaft innerhalb der Gmein zu regeln waren und im Streitfall durch ein Schiedsgericht, die Landgerichtsherrschaft oder einen Kirchenvogt entschieden wurden. Ein frühes Beispiel dafür ist der „Brunnbrief“ des Dorfes St. Georgen ob Murau aus dem Jahr 1517.⁶⁵ Damals erschien Pfarrer Matthias Stubenfol von St. Georgen ob Judenburg vor dem Vogt- und Landgerichtsherrn Rudolf von Liechtenstein auf Murau

⁶² Vgl. dazu Walter BRUNNER, Schönberg-Lachtal. Geschichte der Pfarre und der Gemeinde, 1983, 54–60. – DERS., St. Georgen ob Judenburg, mit Scheiben, Pichlhofen und Wöll, Geschichte eines Lebensraumes und seiner Bewohner, 1997, 210–211.

⁶³ Vgl. dazu Fritz POSCH, Bauer und Keuschler. In: Neue Chronik 15, 29. 5. 1953, 5–6. – Ferdinand TREMEL, Beiträge zur geschichtlichen Statistik steirischer Dorfgemeinden. In: ZHVSt 46 (1955).

⁶⁴ Helmut EBERHART und Dieter WEISS, Die Gemeinschaft der Keuschler in Hainsdorf und Pichla. Ein Beitrag zur Erforschung ländlicher Gemeinschaftsformen. In: ZHVSt 72 (1981), 109–125.

⁶⁵ SAM Urk. 1517 X 19, Murau.

und hielt in seinen Händen einen alten Vertragbrief auf Pergament vom 18. Juni 1414, ausgestellt von Ulrichott von Liechtenstein; das anhangende Petschaft (Siegel) war bereits abgefallen oder abgefault. Pfarrer Stubenfol bat den Herrn von Liechtenstein, diese beschädigte Urkunde in Form eines Inserts zu bestätigen. Der Inhalt dieser Urkunde aus dem Jahr 1414 war folgender: Zwischen dem damaligen Pfarrer Oswald Gambs von St. Georgen einerseits sowie Niklas dem Geudwurm, Frau Dorothea der Wirmilin und Georg dem Welzl sowie der ganzen Gmein des Dorfes St. Georgen andererseits war es wegen des Wassers, das durch den Pfarrhof geleitet wurde, zu einer „Zweigung“ gekommen. Die Streitparteien hatten diesen Streit vor den Liechtensteiner gebracht und erklärt, sich seinem Urteilsspruch fügen zu wollen, und er fällt folgenden Spruch: Der Pfarrer und seine Nachfolger sollten das Wasser ungehindert durch den Pfarrhof leiten lassen, wobei der jeweilige Pfarrer Anspruch auf ein Viertel des Wassers haben sollte; es wurde ihm gestattet, auf dem Wasserleitungsrohr an einer ihm passenden Stelle ein Rohr aufzusetzen und das Wasser in den Pfarrhof rinnen zu lassen. Die übrigen drei Teile des Wassers sollten in Rohren aus dem Pfarrhof heraus in den Wasserkasten geleitet werden, wie dies seit alters üblich war. Bei Reparaturen der Wasserrohre sollte der Pfarrer zwei Teile und das Dorfvolk zwei Teile besorgen. Den zwei nicht grunduntertänigen Dorfbewohnern, dem Geudwurm und der Wirmilin, sollte gestattet sein, das Wasser aus dem genannten Wasserkasten vor dem Pfarrhof in Röhren zu ihren Höfen zu leiten.

Gmeinverbände, Streitbeilegung und das Landgericht

Verständlicherweise war die Gmeinnutzung häufiger Anlaß für Streitigkeiten unter den Berechtigten. Solche Konflikte entzündeten sich meistens dann, wenn Nutzungsberechtigte zu viel Vieh eintrieben oder in den Gmeinwäldern ihr Schlägerungskontingent unberechtigt überzogen. Aber auch das Anlegen unberechtigter „Einfänge“ lösten Streit aus: nicht vorgesehene oder genehmigte Sondernutzungen durch einzelne Gmeinmitglieder, indem sie einen Teil der Gmein einzäunten, mit einem Zaun „umfingen“, und fortan zumindest auf einige Zeit ausschließlich zu ihrem Gehöft nutzten. Solche Einfänge geschahen zumeist in der Form von Brandrodungen; durch dieses „Brenterschlagen“ oder „Brenterhacken“ wurde Gmeinland in Äcker oder Wiesen umgewandelt, was verständlicherweise zu Aufregung unter den Gmeinmitgliedern führte.

Da gemeinschaftliche Nutzungsrechte ebenso wie die Gmein von allen oder den meisten Mitgliedern einer Dorfgemeinde oder einer Nachbarschaft unabhängig von ihrer grundherrschaftlichen Zuständigkeit in Anspruch genommen wurden, und weil die Gmein als zinsfreier Flurteil nicht in das grundherrschaftliche Gefüge eingebunden war, war für Streitigkeiten zwischen den Nutzungsberechtigten nicht die jeweilige Grundherrschaft, sondern der Landrichter als übergeordnete Gerichtsinstanz zuständig. Die Gesamtheit der Gemeinde oder Nachbarschaft trat in solchen Fällen als handelnde und geschäftsfähige Institution, als Gmeinverband, auf und unterwarf sich dem Gerichtsspruch des Landgerichtsinhabers.

Ein frühes Beispiel für die Gmein im Sinne eines über die Grundherrschaftskompetenz hinausreichender, in eigener Sache rechtsfähiger Gmeinverbandes bietet uns eine am 8. Dezember 1387 ausgestellte Urkunde, die uns zugleich die Spielregeln einer solchen selbsttätigen, aus mehreren Nachbarschaften bestehenden gemeinschaftlichen Nutzungsgemeinschaft vermittelt.⁶⁶ Als Sprecher der drei Nachbarschaften oder Gmeinverbände von St. Margarethen bei Knittelfeld, Ugendorf und Mur scheinen drei bis fünf namentlich angeführte, offensichtlich gewählte Vertreter namentlich in diesem Vertrag auf, in dem es um die Beilegung eines Streites um den „Berg“ Sirnig ob St. Margarethen und die damit verbundenen Rechte der Nachbarschaften hinsichtlich Holz, Weide, Stock, Rain, Ausfahrt, Einfahrt innerhalb der angegebenen Begrenzungen ging. Darin sollte niemand das Recht haben, Holz zu schlagen oder ein anderes „Gesuech“ beanspruchen dürfen als allein die drei genannten Dörfer und wer in diesen mit eigenem Haus ansässig war. Jenseits des Gleinbaches sollte niemand ein Recht in diesem Berg haben. Wer bei Übertretung dieser Gmeinordnung vom aufgestellten Forstner oder Pfleger ertappt werde, der sollte gepfändet werden und zur Buße der Kirche St. Margarethen und dem Landrichter je fünf Mark Pfennig zahlen müssen. Wenn der Forstner im Betretungsfalle den Landrichter zu Hilfe ruft, so ist dieser zur Rechtshilfe verpflichtet. Im genannten Wald sollte keiner der Nutzungsberechtigten mehr Holz schlagen, als er an eigenem Brenn- und Zimmerholz benötigte. Ein Holzverkauf unter den Gmeinmitgliedern war ebenso untersagt wie der Verkauf am Markt. Diesen Vertrag haben die Mitglieder der drei Dorfgemeinden aufgrund des überkommenen Rechtsbrauches und der eigenen Rechtsweisung verfertigt. Bei Übertretung dieser Waldordnung solle der jeweilige Herr, der Inhaber des Landgerichtes ist, das Recht schützen und schirmen.

⁶⁶ StLA, Allgemeine Urkundenreihe (AUR), Nr. 3615 a.

Sollte dieser bei der Wahrnehmung seiner Pflichten säumig sein, so sollte der Landesherr oder sein „geschlecht“ als Schützer des Rechtes angerufen werden können. Den Vertragbrief ließen die drei Dorfgemeinden durch je einen Ritter und Bürger besiegeln: Ritter Ulrich der Baumkircher, der Knittelfelder Bürger Chunrat der Stengel. Schließlich bestätigte noch Ott der Hochenberger, Landrichter des Herrn von Liechtenstein, daß er am Tag dieser Vertragserrichtung in St. Margarethen anwesend gewesen und dort von den drei Dörfern gewiesen worden sei, daß außer den drei Dörfern niemand ein Recht im Berg Sirnig habe.

Auch in der Oststeiermark kennen wir mehrere Dörfer umfassende Verbände, bei denen es sich jedoch meistens um ein grundherrschaftliches Amt, eine Gemeinschaft oder Genossenschaft mehrerer Besitzer, die eine gemeinsame Gmein bewirtschafteten, handelt. Beispiele dafür sind die Dörfer Großhart, Hartl und Neusiedel, die ein gemeinsames Amt und später ein eigenes Landgericht (Auffenhof) bildeten. Auch die Dörfer Lindegg, St. Jobst und Loimeth bei Fürstenfeld bildeten eine Freie mit voller Gerichtsbarkeit und später das Landgericht Lindegg. Das Taiding, das früher in jedem der genannten Orte gesondert abgehalten wurde, wurde um 1580 „umb ordnung willen“ für alle Dörfer zusammen abgehalten. Die Grundherrschaft ist hier zugleich Gerichtsherrschaft. Auch in Ratten entwickelte sich auf Grund eines geschlossenen Niedergerichtsbezirkes eine Freie als Gerichtsburgfried. Die Beispiele dafür, daß solche „Gerichte“ durchwegs grundherrschaftliche Niedergerichtsburgfriede waren, lassen sich fortsetzen. Die drei Amtleute im Amt Strallegg und Miesenbach waren laut Banntaiding von 1573 grundherrschaftliche Funktionäre; trug sich in ihrem Amt ein „Fall“ zu, so hatte der jeweils ein Amtmann zu „heben“. Den Blutpfennig teilten sich die drei Amtleute. Wurde ein „schädlicher“ Mann auf frischer Tat ertappt, hatten die drei Amtleute gemeinsam nach ihm zu „greifen“ und ihm am dritten Tag dem Pöllauer Landrichter auszuliefern.⁶⁷

In Gegenden starker grundherrschaftlicher Besitzersplitterung waren besonders dort, wo eine gemeinsam genutzte Gmein bestand, die Herrschaften gezwungen, Vereinbarungen zu treffen, die ihre Nutzung, eben die „Dorfgerichtigkeit“ oder die „Gmeingerechtigkeit“, der Untertanen sicherte. Beispielsweise findet sich im Urbar der Herrschaft Hartberg von 1570 das benachbarte Dorf Schöllbing betreffend die Bestimmung, daß die Dorf- und Gmeinobrigkeit zum Schloß Hartberg gehöre. Aus den Untertanen wurde jeweils ein Dorfrichter „gesetzt“, dem auch

⁶⁷ Anton Adalbert KLEIN, Landgemeinde (wie Anm. 9).

die Untertanen anderer Grundherren in Angelegenheiten der Gemeingerechtigkeit gehorsam zu sein hatten, widrigenfalls verloren sie ihr Gmeinrecht. Schöllbing bestand damals aus 29 bäuerlichen Hofstellen mit sieben verschiedenen Grundherren, die eine gemeinsame Gmein und Weide nutzten.⁶⁸

Auch im Bereich der dem Stift St. Lambrecht gehörigen Propstei Aflenz ist mit „Dorfrecht“ stets das Gmeinrecht gemeint. Man kann für die Steiermark festhalten, daß sich das bäuerliche Genossenschaftswesen im wesentlichen auf die Nutzung der Gmein beschränkte und unter obrigkeitlicher Aufsicht stand. In allen Landesteilen lag jedoch die Gerichtsbarkeit sowohl über Menschen als auch über die Gmein ganz in der Hand der Grund- und Landgerichtsherrschaften und deren Amtleuten und Verwaltern. Ein eigentliches Dorfgericht konnte sich in der Steiermark nicht entfalten. In grundherrschaftlich geschlossenen Siedlungsgebieten setzte sich an Stelle des Dorfgerichtes der grundherrschaftliche Burgfried als Freiung des geschlossenen Niedergerichtssprengels durch.

Die Regelung der die Gmein betreffenden Rechtsfragen fiel in die Kompetenz des Landgerichtes und nicht in jene des grundherrschaftlichen Niedergerichtes. Das bestätigen zahlreiche in dieser Edition abgedruckte Alm- und Gmeinordnungen. Als beispielsweise am 26. Juni 1532 die Nachbarschaften von St. Georgen ob Murau und Lutzmannsdorf einen „Vertragbrief“ wegen ihrer Blumbesuech- und Holzrechte aufsetzte, geschah dies in Anwesenheit des Murauer Landrichters Hans Lachkern: Von beiden Streitparteien wurden alte Leute, *die der Sach Wissen tragen* angehört und hierauf der Vertrag verfaßt und zur Wahrung der Nutzungsrechte zwei Holzhayer bestellt. Die Straf-gelder bei Übertretung dieser Gmeinordnung sollten zwischen dem Landrichter und den Holzhayern geteilt werden.⁶⁹ Diese sollten die Einhaltung des Vertragsbriefes überwachen, darunter das Verbot des Kohlens in den Schwarzwäldern und daß jeder angesessene Bauer nur ein „Greith“ anlegen durfte. Diese Holzhayer nehmen demnach eine ähnliche Stellung ein wie die erblichen Suppane oder gewählten Dorfrichter der Mittelsteiermark.⁷⁰ Dieser Vertragbrief wurde zusammen mit dem älteren Wald- und Brunnbrief in St. Georgen *in beheltnisweis* hinterlegt; Dieses „Gmeinarchiv“ dürfte sich im dortigen Pfarrhof befunden haben.

⁶⁸ Ebda.

⁶⁹ SAM Urk. v. 1532 VI 26, –.

⁷⁰ Zur Entstehung und Funktion der Dorfrichter und Suppane vgl. Anton Adalbert KLEIN, Landgemeinde (wie Anm. 9) und WALTER, Suppan und Dorfrichter (wie Anm. 44).

Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Gmeinmitgliedern oder Nachbarschaften mußte nicht immer durch das Landgericht erfolgen; mitunter nahmen die Nachbarn die Konfliktbereinigung auch selbst in die Hand; dazu ein Beispiel aus dem Jahr 1546: Die zwei Bauern am Lessenberg bei Krakaudorf lagen sich wegen ihrer Grundgrenzen in den Haaren. Sie wählten selbsttätig Schiedsleute und einigten sich auf einen Vertrag, der vom Murauer Herrschaftsverwalter Hans von Haus durch dessen Siegel bestätigt wurde.

Die häufigen Streitigkeiten unter den Gmeinmitgliedern veranlaßten diese mitunter schon früh zur Aufteilung des Gmeinlandes an die Nutzungsberechtigten. Beispiele dafür häufen sich seit dem 17. Jahrhundert. Die große Welle der Allmendeverteilerung setzte zumindest in der Steiermark in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und erreichte in den Jahren nach der Grundentlastung des Jahres 1848 ihren Höhepunkt. Dieser Vorgang kann in den Grundbüchern der Patrimonialherrschaften und den um 1880 angelegten neuen Grundbüchern sowie in den Indikationsskizzen des Stablen Katasters an vielen Beispielen dokumentiert werden.

Die „Bauerngemeinde“ als Dorfgemeinschaft besteht vielfach noch heute oder bestand zumindest bis in die jüngste Vergangenheit herauf und bewahrt in manchen Gegenden der Oststeiermark ein eigenständiges Brauchtum.

Von der Gmein zur Hofmark und zum Markt

In manchen Fällen führte die Dorfgemeinschaft der gemeinsamen Gmeinnutzung und -verwaltung zur allmählichen Ausweitung der Selbstverwaltungskompetenzen und in letzter Folge zu einer Marktgemeinde. In Irdning, einer der ältesten Siedlungen des Ennstales, nahm der seit dem 16. Jahrhundert nachweisbare Moosmeister mit vier Geschworenen die Einhaltung der Gmeinordnung auf dem Irdninger Moos als gemeinsamer Weide wahr. Das war ursprünglich seine einzige Kompetenz. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden ihm einige zivilgerichtliche Agenden übertragen, die im Laufe der Jahrzehnte angereichert wurden und schließlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Stellung eines Marktrichters mündeten. Es war allerdings ein reiner grundherrschaftlicher Markt, dessen Bewohner minderfreie Herrschaftsuntertanen waren und sich von der übrigen bäuerlichen Bevölkerung des Umlandes durch einige zivilgerichtliche Kompetenzen und durch ein ausgeprägtes

Handwerks- und Gewerbeleben unterschieden.⁷¹ Damit aber rückte dieser Feudalmarkt in die Nähe der Hofmarken, wie wir sie in Bayern kennen.

Das Dorf St. Peter unter dem Kammersberg war seit dem 12. Jahrhundert Mittelpunkt der Verwaltung des freisingischen Besitzes im Katschtal mit dem Sitz des Amtmannes. Bereits im 13. Jahrhundert wird St. Peter als Hofmark bezeichnet, blieb jedoch bis in das 16. Jahrhundert ein Dorf. Auch wenn sich dann allmählich seit dem 17. Jahrhundert die Bezeichnung „Markt“ einbürgerte, blieb der Marktrichter der Vertreter einer Hofmarkbevölkerung untertäniger, minderfreier Herrschaftsuntertanen. Erst im 18. Jahrhundert übte er einige zivilgerichtliche sowie geringfügige strafgerichtliche Rechte aus.⁷² Ähnlich lagen die Verhältnisse in den späteren Märkten Semriach⁷³ und Aflenz.⁷⁴

Im Gebiet des einstigen Herzogtums Steiermark kennen wir die landgerichtliche Hofmarken, wie sie in Bayern bestanden,⁷⁵ nicht als landesherrliche, sondern als grundherrschaftliche Niedergerichtsbezirke ebenfalls, auch wenn sie ausdrücklich als solche nur im Bereich der seit 1007 dem Bischof von Freising gehörigen Herrschaft Rothenfels in der Obersteiermark (pol. Bezirk Murau) ausdrücklich als solche bezeichnet wurden (St. Peter am Kammersberg und bis ins 13. Jahrhundert auch Oberwölz.)⁷⁶ Diese grundherrschaftlichen Hofmarken sind als hofmarkähnliche Feudalmärkte zu klassifizieren und somit eine Zwischenstufe zwischen freiem Stadt- und Landbürgertum und erbuntertäniger Gebevolkerung. Diese Gemeinden definieren sich durch folgende Rechtsbefindlichkeiten:

1. Verwaltung des Gmeinbesitzes durch einen gewählten Ausschuß von meistens vier Personen und einem Gmeinobmann unter ver-

⁷¹ Walter BRUNNER, *Irdning, Geschichte eines obersteirischen Marktes, Irdning 1990*, 51–58.

⁷² Walter BRUNNER, *St. Peter am Kammersberg, Die Marktgemeinde stellt ihre Geschichte vor, St. Peter a. K. 1997*, 247–261.

⁷³ Walter BRUNNER, *Semriach, 1987*, 115–144.

⁷⁴ Josef RIEGLER, *Aflenz, Geschichte eines obersteirischen Marktes und Kurortes, 1990*, 71–85.

⁷⁵ Pangraz FRIED, *Die ländliche Gemeinde in Südbayern (Altbayern)*. In: *Die ländliche Gemeinde (wie Anm. 1)*, 16–23.

⁷⁶ Walter BRUNNER, *Die steirische Herrschaft Rothenfels*. In: *Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte*. Hrsg. von Hubert GLASER (= 32. Sammelblatt des Historischen Vereins Freising), München 1990, 333–350. – Herwig EBNER, *Das Königsgut „Uueliza“ des Jahres 1007*. In: *ZHVSt Sonderband 16 (1968)*, 188–189.

schiedenen Bezeichnungen. Der Unterschied zu den bäuerlichen Gmeinverbänden ist unerheblich.

2. Das Recht zur Ausübung von Handwerk und Gewerbe über das Geihandwerk hinaus und damit angenähert an das Gewerbe in Städten und Märkten.
3. Fallweise eine eingeschränkte Niedergerichtsbarkeit, die vom Markt- oder Hofmarkrichter gemeinsam mit einem Ausschuß wahrgenommen wird und sich überwiegend auf zivilgerichtliche Belange und auf niedergerichtliche Kriminalstraffälle beschränkt.
4. Persönliche Minderfreiheit der Hofmark- und Marktbewohner.

Das Niedergericht von Feudalmärkten und Hofmarken mußte die Bewohnerschaft vielfach mit der Grundherrschaft teilen. Beispielsweise ahndete das Hofmarkgericht St. Peter am Kammersberg während des 18. Jahrhunderts die meisten leichteren Kriminalfälle wie Ehrenbeleidigungen, Raufhändel und Vergehen gegen Eigentum, während die Erb- und Verlassenschaftsabhandlung überwiegend von der Grundherrschaft Rothenfels oder zumindest unter deren Aufsicht wahrgenommen wurde. Ähnlichkeiten mit der bayrischen Hofmark, bei der der Amtmann von der Grundherrschaft eingesetzt wurde und als solcher eine gewisse Straf- und Bußkompetenz in geringen Rechtshändeln hatte, sind nicht von der Hand zu weisen. Die Agenden der steirischen Hofmark beschränkten sich jedoch auf den Markt und schlossen im Gegensatz zu den bayrischen Hofmarken das Umland nicht ein. Der Amtmann übte seine Polizei- und Gerichtsfunktionen nicht kraft eines GemeinAuftrages, sondern als Beauftragter der Grundherrschaft aus. Das aber bedeutet, daß es hierzulande die landgerichtliche Gemeinde, in der die Aufgaben des hofmarktlichen Amtmannes die Gemeinde selbst oder der Landgerichtscherge wahrnimmt, nicht gibt.⁷⁷

In einigen Feudalmärkten bot sich den weitgehend in den grundherrschaftlichen Untertanenverband einbezogenen „Bürgern“ eine Form der Mitwirkung im Landgericht durch die Stellung von Beisitzern. Beispielsweise entsandte der Markt St. Ruprecht an der Raab, dessen Rechtsstatus zwischen freier Marktgemeinde und feudal-untertäniger Hofmark schwankte, jeweils zwei Bürger als Beisitzer in das Landgericht.⁷⁸ Daß die Bürger von Städten und Märkten ebenfalls gemeinschaftliche Nutzungsrechte im Bürgerwald oder auf der Bürgertratte be-

⁷⁷ FRIED, Die ländliche Gemeinde in Südbayern (wie Anm. 75), 24–25.

⁷⁸ Walter BRUNNER, St. Ruprecht an der Raab im Mittelalter. In: St. Ruprecht an der Raab, Beiträge zur Geschichte einer oststeirischen Marktgemeinde, St. Ruprecht a. d. R. 1995, 12–53, 54–67.

saßen, ist als generelle Tatsache bekannt und in zahlreichen Ortsmonographien nachzulesen.⁷⁹ Auch gemeinsame Wald- und Weidenutzung von Bürgern und Bauern ist nachweisbar, wie etwa jene der Aflenzer Bürger und der Jauringer Bauern auf der Hoferalm. Die schriftliche Fixierung der Rechte dieser Kommunen bzw. Agrargemeinschaften erfolgte am 11. Juni 1477.⁸⁰ In der Umgebung von Aflenz bestanden mehrere derartige Agrargemeinschaften. Die Aflenzer Bürger verfügten über einen Bürgerwald und eine Bürgergmein.⁸¹

Die Gmein und die Rechtsweisung

Im mittelalterlichen Rechtsleben war die Weisung des althergebrachten Rechtes durch die Gmein oder Nachbarschaft eine der wichtigsten Äußerungen gemeinschaftlicher Kompetenzen. Das Weistum im ursprünglichen Sinn bedeutet die Beantwortung von Rechtsfragen, die an eine bäuerliche Genossenschaft oder Gmein im Rahmen periodischer Taidinge gerichtet waren. Viele sogenannte Weistümer sind jedoch nicht Weisungen von Rechtsfassung, sondern stellen eine Zusammenstellung des bäuerlichen Rechtsstoffes oder Vereinbarungen zwischen der Gmein und der Grundherrschaft dar, wenn es zwischen den beiden Rechtspersonen zu Unstimmigkeiten gekommen war.⁸² Weistümer sind aber auch von Dorf- und Hofordnungen zu unterscheiden, denn das echte Weistum entsteht auf Initiative der Gemeinde oder Genossenschaft und ist keine Satzung der Herrschaft.⁸³ Bei der Erstellung eines Weistums tritt die Gemeinde als politischer Verband und als Rechtspersonlichkeit auf.

Einige Beispiele aus den steirischen Weistümern oder Taidingen lassen die vielfältigen Funktionen von Nachbarschaft und Gmein/Ge-

⁷⁹ U. a. Antosa LESKOVEC, Die Waldallmende der Bürger von Marburg auf dem Bachern. In: *Časopis Maribor* 3 (1967), 75–83. – Walter BRUNNER, Murau. Eine Stadt stellt ihre Geschichte vor. Murau 1968, 222–228. – Joseph ZAHN, Privilegien steirischer Städte und Märkte. In: *Steiermärkische Geschichtsblätter* 6 (1885), 57–59.

⁸⁰ Josef RIEGLER, Aflenz Land. Geschichte des Raumes, der Gemeinde und ihrer Bewohner, 1996, 228–243.

⁸¹ RIEGLER, Aflenz (wie Anm. 74), 155–156.

⁸² Dazu vgl. Karl-Heinz BURMEISTER, Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. Auf dem Weg zum Territorialstaat. In: Peter BLICKLE (Hrsg.), *Revolute und Revolution in Europa*. München 1975, 171–185.

⁸³ Hans FEHR, Über Weistumsforschung. In: *Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung*, Hrsg. von Peter Blicke, Stuttgart 1977, 11–12.

meinde bis in das 17. Jahrhundert deutlich erkennen. Im Jahr 1672 schloß die Nachbarschaft zu Wartberg – 40 Personen waren anwesend – nach langjährigen in der „Gemeinde“ herrschenden Streitigkeiten in Anwesenheit des Krieglacher Landrichters einen Vergleich und wählten als erstes auf zwei Jahre einen Dorfrichter und drei „Beistände“.⁸⁴ Unwillkürlich denkt man an die ersten 1850 gewählten Gemeinderichter bzw. Gemeindevorstände mit den Ausschüssen. Hierauf wurde geregelt: die Bewirtschaftung der Dorflüsse, der Gmeinwaldung, die jährliche Wahl der zwei Kagaufseher, die Erhaltung der Wald- und Ackerwege, die Wahl der zwei Forstner (Waldaufseher), das Ringeln der Schweine und einiges mehr. Im Dorfbrief von Hartensdorf (südlich Pischelsdorf in der Oststeiermark) wird berichtet, daß die ganze *dorfmenig* zu Hartensdorf vor ihm als Inhaber der Herrschaft Schielleiten erschienen sei und eine Pergamenturkunde vorgelegt habe, woraus zu ersehen war, daß der *dorfmenig* alljährlich seit Menschengedenken am Montag nach Martini in Anwesenheit des Dorfrichters die Landgerichtsordnung vorgetragen wird.⁸⁵ Die Dorfordnung von Hartl (südlich Fürstenfeld) vom Jahr 1680 war notwendig geworden, weil zwischen der Dorfgmein einerseits und den Richtern bzw. Geschworenen andererseits Zwietracht entstanden war. Ausdrücklich heißt es dort, daß der Dorfrichter von der Herrschaft der Gmein vorgestellt werde. Die Landgerichtsordnung oder Bannordnung von Großlobming (pol. Bez. Knittelfeld) 1624 sieht die Wahl eines Dorfrichters und zweier Holzhayer vor, die die Weidenutzung des Gmeinberges überwachen sollten; der Dorfrichter hatte den Schweinehalter vorzustellen, den „Bacheiser“ zu bezahlen, die Einhaltung der Eintriebsrechte in die abgeernteten Äcker zu überwachen.⁸⁶ Das sind nur einige wenige Beispiele aus der Fülle von Hinweisen auf Gmein, Gmein- und Dorfrichter und andere genossenschaftliche Strukturen der Nachbarschaften und Gemeinden des Herzogtums Steiermark vor der Einführung der josephinischen Steuergemeinde und der amtlich bestellten Gemeinderichter.

Wenn es in der Steiermark im Gegensatz etwas zu Niederösterreich wenige echte Weistümer und viel mehr grundherrschaftliche Satzungen gibt, so hängt das damit zusammen, daß hier die Dorfgerichtsbarkeit nicht oder nur rudimentär entwickelt war und die Dominanz der

⁸⁴ Ferdinand BISCHOFF und Anton SCHÖNBACH, *Steirische und Kärnthische Taidinge* (= Österreichische Weistümer 6), Wien 1881, Nr. 15, S. 75–77.

⁸⁵ Ebda., Nr. 36, S. 166–167.

⁸⁶ Ebda., Nr. 52, S. 289–291.

Grundherrschaft freie Sonderrechtsformen überdeckte. Auch die steirische Landgerichtsordnung von 1574 kennt keine Dorfgerichtsbarkeit.

Die rechtlichen Kompetenzen von Grundherrschaft, Gmein und Amtmann läßt uns sehr deutlich das Banntaiding von St. Peter im Dornach (ob Judenburg) aus dem 16. Jahrhundert verstehen; dieses Dorf war zur Stiftsherrschaft Heiligenkreuz im Wienerwald untertänig. In 60 Banntaidingartikeln wird das wirtschaftliche und soziale Leben dieser Landgemeinde, für die die Bezeichnung „gmein“ gebraucht wird, erfaßt. Die Bestimmungen betreffen vor allem die Nutzung der Gmein im Sinne einer wirtschaftlichen Genossenschaft sowie die Kompetenzen des Dorfrichters. Die Gmein von St. Peter wird durch einen Amtmann mit vier Geschworenen geleitet; ob die Geschworenen gewählt oder von der Grundherrschaft gesetzt sind, läßt sich nicht erkennen. Jedenfalls schreibt die Grundherrschaft bei der Bestellung des Amtmannes vor, daß dieser mit eigenem Rücken unter der Grundherrschaft sitzen müsse und ihr *guet sei für alle foderung, die er hinz in von dem güetern und ihr leit, die ihm empfohlen sind, thuen solle*.⁸⁷

Nach der Dorfordnung von Hartl bei Fürstenfeld (unter der Stiftsherrschaft Vorau) aus dem Jahr 1680 fungierte das Stift als Dorfobrigkeit; der Dorfrichter und die vier Geschworenen wurden vom Stift bestätigt, in dessen Auftrag der Dorfrichter Strafen für leichtere Fälle verhängte und die Bußgelder einnahm.⁸⁸ Von einer Selbstverwaltung kann keine Rede sein.

Auf eine ähnliche Gmeinstruktur wie in St. Peter treffen wir in Wenigzell am Südabhang des Wechsel; Grundherrschaft war hier die Propstei Gloggnitz bzw. das Kloster Formbach in Bayern, Vögte und Landrichter die Stubenberger. Nach dem Banntaiding des 16. Jahrhunderts umfaßte die Verwaltung der Gmein vor allem Wald und Waldweide entsprechend der Waldordnung.⁸⁹

Eine rein grundherrschaftliche Satzung ist beispielsweise die sogenannte Grundbuchsordnung der Stiftsherrschaft St. Lambrecht aus dem Jahr 1494.⁹⁰ Dabei handelt es sich um eine einseitige Rechtssatzung, die nicht Rechte, sondern Pflichten der bäuerlichen Gemeinde bzw. des stiftischen Untertanenverbandes begründete. Da in der Steiermark die Grundherrschaften viel straffer organisiert waren als etwa in Bayern oder

⁸⁷ KLEIN, Landgemeinde (wie Anm. 9).

⁸⁸ Ebda.

⁸⁹ Ebda.

⁹⁰ Aufgezeichnet ist diese Grundbuchsordnung im Urbar der Stiftsherrschaft St. Lambrecht von 1494. Orig. im StA St. Lambrecht, Handschriftenreihe.

Niederösterreich, war das Dorfgericht weitgehend der Grundherrschaft untergeordnet oder konnte sich überhaupt nur rudimentär entwickeln. Das ist wohl auch der Grund, warum in der Steiermark relativ wenige Dorfrechtsaufzeichnungen erhalten sind.⁹¹

Gmein und Friedenswahrung

Zu den ursprünglichen Obliegenheiten der Gemeinde zählten auch die Friedenswahrung und das bewaffnete Landesaufgebot, das nach den Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts viertelweise nach Pfarren und nicht nach Grundherrschaftsverbänden erfolgte. Die Rüstungsordnung des Jahres 1445 schrieb ebenso wie die späteren das Aufgebot nach Pfarren aus.⁹² Einzelne Pfarren stellten einen Heerwagen und besorgten Schanz- und Verhauarbeiten. Diese spätmittelalterliche Form des Landesaufgebotes wurde im 16. Jahrhundert durch die von den Grundherrschaften zu organisierende Aufbietung der Untertanen abgelöst; es wurde je nach Erfordernis der fünfte, zehnte oder dreißigste Mann ausgehoben.⁹³

Aufgabe der Gmein war aber auch die Mithilfe bei der Verfolgung von Verbrechern, Landstreichern, unsteten Leuten und Unansässigen. Darüber hinaus kamen in der Steiermark den Mitgliedern der Dorfgemeinde oder Nachbarschaft keinerlei staatliche oder politische Funktionen zu.⁹⁴ Diese Friedenswahrung ist als eine der elementarsten Funktionen des Staates, die in der Gmein und ihrer Aufgabe der Rechtssicherung vorgebildet ist, anzusehen.⁹⁵

⁹¹ FEHR, Über Weistumsforschung (wie Anm. 83) 23.

⁹² Burkhard SEUFFERT und Gottfriede KOGLER, Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396–1519 (= QVVSt Band III Teil 1), Graz 1953, 95–100.

⁹³ Das Steiermärkische Landesarchiv verwahrt für die 2. Hälfte des 16. Jh.s einen großen Bestand von Musterregistern, und zwar im Bestand des Landschaftlichen Archivs Antiquum, Gr. XIV (Militaria).

⁹⁴ Wenn Peter Blickle nachweisen will, daß die bäuerliche Gemeinde solche staatlichen Funktionen ausgeübt hat, so dürfte dies nicht generell zutreffen: Blickle überzieht offenbar die Interpretation historischer Vorfälle, wenn er meint, das Auftreten der Salzburger Bauernvertreter beim Landtag 1473 sei ein Beleg dafür. Siehe Peter BLICKLE, Ständische Vertretungen und genossenschaftliche Verbände der Bauern im Erzstift Salzburg. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969).

⁹⁵ Ebda., 208.

Die Friedenssicherung durch die Gmein oder Nachbarschaft wurde in der Regel durch den Amtmann organisiert und wahrgenommen.⁹⁶ Diese elementare Aufgabe der Gmein wird für das Gebiet des oberen Murtales durch ein Dokument vom Jahr 1527 anschaulich dokumentiert: Am 21. Februar dieses Jahres wurde auf Wunsch der Nachbarschaft der Krakau (Hochtal nördlich von Murau) und mit Zustimmung der Landgerichtsherrschaft Murau eine Ordnung erlassen, die die Aufstellung von Viertelmeistern und das Aufgebot der Nachbarschaft für den Fall eines Aufruhrs oder des Einfalles von Bären und Wölfen geregelt.⁹⁷ Diese Ordnung wurde auf ausdrückliches Begehren der Nachbarschaft in der Krakau und mit Zustimmung des Herrn von Liechtenstein als Landgerichtsherrn in Anwesenheit der ganzen Nachbarschaft sowie des Murauer Landrichters Hans Lachkern erlassen. Die Viertelmeister wurden eingesetzt für den Fall, daß ein Aufruhr in das Land käme, sei es von Gläubigen oder Ungläubigen, und dadurch der königlichen Majestät, dem Landgerichtsherrn von Liechtenstein oder der ganzen Nachbarschaft ein Schaden entstehen könnte. Damit ist offensichtlich Bezug genommen auf den sogenannten „Bauernkrieg“ des Jahres 1525, der auch das obere Murtal mit den Zentrum in Murau erfaßt hatte.⁹⁸ Aber auch wenn Wölfe oder Bären die Viehherden der Krakauer Bauern gefährdeten, wenn also ein „Wolfgejaid oder Bärengajaid“ erforderlich war, sollte der jeweilige bestellte Viertelmeister dieses Gejaid seinem Nachbarn und dieser wiederum seinem Nachbarn ansagen und so die ganze Nachbarschaft aufbieten, bei einer Strafe von 75 Pfennigen, wozu ausdrücklich

⁹⁶ Ebd., 211.

⁹⁷ SAM Urk. v. 1527 II 21, –.

⁹⁸ Zum Bauernkrieg des Jahres 1525 vgl. Günther FRANZ, *Der deutsche Bauernkrieg*. 12. Auflage, Darmstadt 1984. – DERS., *Der deutsche Bauernkrieg*. Aktenband. 4. Auflage, Darmstadt 1977. – Roland SCHÄFFER, *Der obersteirische Bauern- und Knappenaufstand und der Überfall auf Schladming 1525* (= Militärgeschichtliche Schriftenreihe Heft 62), Wien 1989. – Joseph ZAHN, *Murau im Bauernkrieg von 1525*. In: *Steiermärkische Geschichtsblätter*, 1. Jg. 3. H. (1880), 129–156. – Walter BRUNNER, *Aufbrüher wider Willen*. Beiträge zur Geschichte der Aufstandsbewegung des Jahres 1525 im oberen Murtal. In: *MSiLA* 48 (1998), 143–236. Dort auch zahlreiche weitere Literaturhinweise. In dieser Formulierung klingt durch, daß dieser Bauernkrieg in erster Linie als Kampf für das reine Evangelium im Sinne der Reformation Martin Luthers geführt worden ist. – Rudolf ENDRES, *Zur sozialökonomischen Lage und sozialpsychologischen Einstellung des „Gemeinen Mannes“*. Der Kloster- und Burgensturm in Franken 1525. In: H. U. WEHLER, *Der Deutsche Bauernkrieg 1525/26* (= *Geschichte und Gesellschaft*, Sonderheft 1), Göttingen 1975, 166.

bemerkt wird, daß dies ein altes Herkommen sei. Knechten, die nicht zu diesem Aufgebot erschienen, sollte die Strafe von 75 Pfennigen von ihrem Jahressold abgezogen werden. Dieses Aufgebot konnte zu jedem „Landzwang“, also bei jeder Gefährdung des Friedens und der Ruhe, ausgerufen werden. Die jeweilige Vorgangsweise bei Gefahr sollte durch die Viertelmeister gemeinsam beraten und dann der Nachbarschaft mitgeteilt werden, „damit der gemeine Nutzen sichergestellt und ein allgemeiner Landschaden abgewendet werde“.

In Aufstandsbewegungen tritt die Nachbarschaft oder Gmein als handelndes Kollektiv in mehr oder minder organisierter Form auf und versuchte als soziale Gruppe berechtigte oder erhoffte Ziele mit Gewalt durchzusetzen, wenn sie der Meinung war, auf legalem Weg nicht das Ziel erreichen zu können. Über Ursachen und Verlauf dieser großen Aufstandsbewegung gibt es eine Fülle von wissenschaftlichen Untersuchungen.⁹⁹ Das Bewußtsein einer zu gemeinsamem Handeln aufgerufenen Gemeinschaft „auf dem Weg zum Heil“ war in dieser spannungsgeladenen Zeit besonders stark.¹⁰⁰ Der „gemeine Mann“ als rechtsbegabte und handlungsberechtigte Institution gehört zum immer wiederkehrenden Argument in Dokumenten und Forschungsergebnissen.¹⁰¹

Die Pfarrmenig

Eine frühe und bis ins 18. Jahrhundert weitgehend einzige Form echter genossenschaftlicher Einung stellt ohne Zweifel die Pfarrgemeinde dar, die in den Quellen als „plebs“¹⁰² oder „pfarrmenig“ aufscheint,

⁹⁹ U. a. Peter BLICKLE, *Die Revolution von 1525*, München 1. Aufl., 1975, 3. Auflage 1993. Weitere allgemeine und die Steiermark betreffende Literatur über diesen Bauernkrieg zu finden bei SCHÄFFER, *Bauern- und Knappenaufstand*, und BRUNNER, *Aufführer* (wie Anm. 98).

¹⁰⁰ Peter BLICKLE, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*. München 1981.

¹⁰¹ Vgl. dazu J. ANGERMEIER, *Die Vorstellung des „gemeinen Mannes“ von Staat und Reich im deutschen Bauernkrieg*. In: *VSWG* 53 (1966), 329–343.

¹⁰² Karl AMON, *Vom Archipresbyterat zur „Urpfarre“*. Das Landarchipresbyterat als Ursprung der Pfarre in der alten Diözese Salzburg. In: *Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte. Festschrift für Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag*, Graz 1988, 21–36. – DERS., *Wie unsere Pfarren entstanden*. In: *23. Jahresbericht des BORG Bad Radkersburg 1991/1992*, 1992, 10–26. – DERS., *Kirche und Volk im Bereich des Erzbistums Salzburg. Ein Jahrtausend gewachsene Pfarrordnung*. In: *ZHVSt* 81 (1992), 23–39.

soweit es sich um Pfarrorte handelte, oder als „Nachbarschaft“ bei Filialkirchen. In der Selbstverwaltung des Kirchenvermögens bestand eine echte und weitgehende Autonomie bäuerlicher Gemeinden, auch wenn diese nicht absolut frei agieren konnten, sondern der Aufsicht des Pfarrers und des Vogtes unterstellt waren. Ein Beispiel: Am 13. Jänner 1264 beurkundete Abt Heinrich von Oberburg das von ihm durch Verhör festgestellte Verhältnis der St.-Martin-Kapelle zur Pfarrkirche in Skalis, was durch die gesamte Pfarrgemeinde bezeugt wurde, „*tota communitas plebis*“.¹⁰³

Die Gegend von St. Johann am Tauern war von der zuständigen Vikariatspfarrkirche St. Oswald bei Zeiring drei und mehr Stunden entlegen. Der weite Weg nach St. Oswald zu den Sonn- und Feiertagsmessen war schon schwer genug; die Toten besonders zur Wintertime nach St. Oswald zum Begräbnis zu bringen, noch viel schwieriger. So war es nur zu verständlich, daß die dortigen Bergbauern bestrebt waren, wenigstens einen eigenen Sonntagsgottesdienst zu bekommen, und das erreichten sie schließlich als eine gemeinsame Anstrengung der gesamten Bauernschaft, womit diese als korporative Gruppe erstmals faßbar wird. Die Bauern von St. Johann am Tauern haben offensichtlich lange gespart, bis sie am 19. November 1363 jenen Stiftbrief ausfertigen konnten, mit dem sie sich verpflichteten, dem Pfarrer zu St. Oswald jährlich am St.-Martins-Tag fünfeinhalb Mark Wiener Pfennige zu geben, damit sie jeden Sonntag *in dem gotshaus an dem Thauern und an der Marbrugken gelegen* Gottesdienst haben. Aussteller dieser Urkunde waren folgende Personen von St. Johann, die offensichtlich besonderes Ansehen genossen: Eberhard und Andre an der Morbruggen (in St. Johann), Wolfhard an der Lachstampf, Nikla Enchaffer, Chunrat Pöss, Friedl Zand, Christian Oberpuchler, Nikl an der Marbruggen und der *Pegkh* (Bäcker) aus dem Tauern. Sie traten im Namen der *gemain in dem Taurn* auf, womit die „Gemeinde“ im Sinne von Kirchengemeinde und Nachbarschaft gemeint ist. Für den Fall, daß wegen der anderen nach St. Oswald gehörigen Kirchen (Bretstein und Pusterwald) kein Priester am Sonntag nach St. Johann kommen könnte, sollte diese Messe während der folgenden Woche nachgeholt werden, würde damals auch vereinbart. Sollten sie, die Leute am Tauern, mit der Zahlung der vereinbarten Summe säumig sein, so waren die zuständigen Grundherrschaften verpflichtet, sie zur Zahlung anzuhalten, denn sonst wäre der Pfarrer nicht mehr verpflichtet, die gestiftete Messe lesen zu lassen. Die Stiftungsurkunde besiegel-

¹⁰³ StUB IV Nr. 125.

ten Erchenger der Chofinger und Hermann der Chunter, damals Landrichter im Pölstal. Der Vikar von St. Oswald wird in dieser Urkunde übrigens als „Pfarrer“ angesprochen.

Die zumeist in der Zweizahl auftretenden Zechmeister (Kirchenpröpste) wurden von der Pfarrmenig zumeist auf mehrere Jahre oder auch auf Lebenszeit gewählt. Sie verwalteten für die Pfarrgemeinde das Kirchenvermögen, das aus der Kirchenfabrik (kirchlichen Gebäuden), der Kirchenkassa und in den meisten Fällen auch aus einer Kirchengült (zinspflichtigen, untertänigen Liegenschaften) bestand. Die zumindest seit dem 15. Jahrhundert nachweisbare Rechnungslegung (Raitung) sollte jährlich *in anwesen und beisein der pfarrmenig* erfolgen.

Die Zech- oder Kirchenmeister schlossen stellvertretend für die Pfarr- oder Kirchengemeinde unter Umständen sogar Verträge ab; das taten beispielsweise um 1630 die Zechmeister der Fialkirche St. Katharina in Bretstein, als sie mit einem Steinmetz die Einwölbung der Kirche vertragsmäßig vereinbarten.¹⁰¹ Bestand eine eigene Kirchengült, so wurde diese ebenfalls von den Zechmeistern – meistens gemeinsam mit dem Pfarrer – verwaltet. In diesem Fall nahmen die Zechmeister, die selbst minderfreie Herrschaftsuntertanen waren, die Agenden einer Grundherrschaft einschließlich der Niedergerichtsbarkeit wahr und stellten die Kaufbriefe für die Kirchengültuntertanen aus.

Die Kirchenkassa wurde von den gewählten Zechmeistern verwaltet und bot vor allem nach der Vertreibung der Juden aus dem Herzogtum Steiermark im Jahr 1496 die Möglichkeit, in Not geratenen Pfarrangehörigen oder Mitgliedern der Nachbarschaft bei einer durchschnittlichen Verzinsung von fünf Prozent Kredite zu gewähren. Damit aber wurde die Kirchenkassa seit dem 16. Jahrhundert die erste finanzielle Selbsthilfeorganisation der Bevölkerung unseres Landes.

Zusammenfassung

Als Ergebnis dieser Untersuchung können wir festhalten:

1. Die Landgemeinde war auf dem Gebiet des einstigen Herzogtums Steiermark in erster Linie Wirtschaftsgemeinde.
2. In der Steiermark kennen wir keine korporative Vertretung der Bauernschaft innerhalb der Landgerichte oder gar des Landtages.

¹⁰¹ Dieser Vertrag ist im Pfarrarchiv Bretstein erhalten, das sich gegenwärtig in Verwahrung der Ortsgemeinde Bretstein befindet.

3. Ein Dorfgericht im eigentlichen Sinn hat sich hier nicht entwickelt, sondern lediglich in der Form von Burgfrieden und burgfriedähnlichen Sprengeln eine Rechtsform gefunden, die das Dorfgericht donauösterreichischer Prägung und die Hofmark bayrischer Grundherrschaften vertrat.
4. Die Gmein als dörfliche oder nachbarschaftliche Wirtschaftsgenossenschaft wurde von gewählten, gesetzten oder erblichen Gmeinrichtern, Dorfrichtern, Holzhayern oder Suppanen verwaltet.
5. Die Hofmark bzw. der Feudalmarkt mit minderfreien, untertänigen Bewohnern konnte sich in einigen Fällen weiter zum Markt ausbilden, wobei das volle Marktbürgerrecht nicht oder nur eingeschränkt erreicht wurde.
6. Die Pfarrgemeinde mit den gewählten Zechmeistern war die einzige echte Form der Selbstverwaltung unter der Aufsicht des Pfarrers und Vogtes; die Kirchenkassa bildete die früheste Selbsthilfeorganisation und könnte als Vorläuferin der Vorschußkassen nach dem System Raiffeisen bezeichnet werden.